DOKUMENTATION & RECHTSANALYSE

Beweisschriftsatz

Systematische Dokumentation: Autorität durch die Hintertür

In der Strafsache gegen Christer Häberli

Aktenzeichen: 112 Js 26859/25 / 6 Ds 471/25 • Amtsgericht Wismar, Strafrichter

Urteil vom 29. Oktober 2025

Verfasser:

Christer Häberli

Philosophenweg 5a, 23970 Wismar

Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

In der Strafsache gegen Christer Häberli 3
Vorbemerkung 3
I. Beteiligte und Verfahrensdaten 4
II. Tatvorwurf und tatsächlicher Sachverhalt 5
II.0 Verfahrenszeitraum 5
II.1 Die angeklagte Handlung 5
II.2 Der Entstehungskontext: Das TikTok-Video 5
II.3 Der Kontext in der Hauptverhandlung 6
II-A. Beweispunkt 0: Die unbelegte Absichtsbehauptung in der Anklageschrift 6
II-A.1 Wortlaut der Anklageschrift 6
II-A.2 Die Beweismittelliste der Staatsanwaltschaft 6
II-A.3 Die logische Konsequenz 7
III. Beweispunkt 1: Das Fehlen jeder nachprüfbaren Begründung 7
III.1 Der Wortlaut des Urteils 7
III.2 Was § 267 Abs. 4 StPO erlaubt 7
III.3 Die logische Konsequenz 7
IV. Beweispunkt 2: Der strafrechtsdogmatische Konstruktionsfehler 8
IV.1 Was ein „Kennzeichen" im Sinne von § 86a StGB ist 8
IV.2 Was beim Hashtag #allesfürdeutschland vorliegt 8
IV.3 Der historische Beleg für die Nicht-Exklusivität 9
V. Beweispunkt 3: Der Doppelstandard bei der Kontextberücksichtigung 9
V.1 Was das Gesetz selbst vorsieht 9
V.2 Die angewandte Unterscheidung 9
V.3 Das Gericht hat sich dazu nicht erklärt 9
VI. Beweispunkt 4: Die doppelte Dokumentationslücke als Systemfehler 10
VI.1 Kein Wortprotokoll 10
VI.2 Abgekürzte Urteilsgründe 10
VI.3 Die kombinierte Wirkung 10
VII. Die materielle Dimension 11
VII.1 Unmittelbare finanzielle Folgen 11
VII.2 Mittelbare Folgen 11
VII-A. Beweispunkt 5: Das Video als nicht gewürdigtes Primärbeweismittel 11
VII-A.1 Der Charakter des Videos als Beweismittel 11
VII-A.2 Was das Video belegt 11
VII-A.3 Die fehlende Auseinandersetzung des Gerichts 12
VIII. Zusammenfassung der Beweispunkte 12
IX. Abschließende Feststellung 12
X. Zur Frage einer Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 29. Oktober 2025 13
X.1 Die Verfassungsbeschwerde AR 4974/24 als zweites Strukturbeispiel 13
X.2 Grundlagen einer neuen Verfassungsbeschwerde gegen das Hashtag-Urteil 13
X.3 Formelle Voraussetzungen 14
XI. Systematischer Doppelstandard im Beleidigungsrecht: Das Fallpaar Klingbeil / Niehoff 14
XI.1 Ausgangspunkt: Gleiche Norm, zwei Maßstäbe 14
XI.2 Fall A: Strafanzeige gegen Lars Klingbeil (Az. 237 Js 362 7/24, StA Berlin) 15
XI.3 Fall B: Verurteilung Stefan-Willi Niehoff (AG Bamberg, Beschluss vom 06.08.2024) 16
XI.4 Synoptischer Vergleich: Klingbeil / Niehoff / Häberli 16
XI.5 Die normlogische Konsequenz 17
XI.6 Einordnung in das Gesamtbild des vorliegenden Falls 17
XI.7 Erweiterung: Strafanzeigen gegen Saskia Esken (Az. 237 Js 4009/24 und 237 Js 331/25) 18
XII. Ermittlungseinstellung in der COVID-Sache: Das Verfahren 237 Js 3553/26 20
XII.1 Hintergrund und Gegenstand der Strafanzeigen 20
XII.2 Verfahrensdaten 20
XII.3 Strukturelles Problem: Bündelung getrennter Strafanzeigen unter einem Aktenzeichen 20
XII.4 Die Begründung der Staatsanwaltschaft Berlin im Wortlaut 21
XII.5 Der dokumentierte Widerspruch: "Lückenhaftes Wissen" und die RKI-Protokolle 22
XII.6 Die normlogische Konsequenz 22
XIII. Die vollständige Verfahrenskette: Faeser, Migration, BVerfG und EGMR 23
XIII.1 Ausgangspunkt und Gegenstand 23
XIII.2 Erste Strafanzeige: Rechtsbeugung (Az. 237 Js 3259/24) 24
XIII.3 Zweite Strafanzeige: Verstoß gegen das StGB (Az. 237 Js 4199/25) 24
XIII.4 Verfassungsbeschwerde AR 5568/24: Der zweite "kein Hoheitsakt"-Befund 25
XIII.5 EGMR: Häberli v. Germany (Beschwerde Nr. 30097/24) 26
XIII.6 Systemische Gesamtbetrachtung der Verfahrenskette 27
XIV. Hauptverhandlung am Amtsgericht Wismar: Drei verschwiegene Tatsachen 27
XIV.1 Grundlage und Beweismittel 27

XIV.3 Die Einschätzung des Richters: “ein normaler Mensch” 28
XIV.4 Die zweite Anklage: Eingestellt, unsichtbar 29
XIV.5 Systemische Einordnung: Was § 267 Abs. 4 StPO verbirgt 29
XV. Der Mehrbedarfsfall: Ärztliche Formularwaffe, koordinierter Ausschluss und strukturelle Unmöglichkeit 30
XV.1 Grundlage und Beweisrahmen 30
XV.2 Dr. med. Paula Morais Faria: Das Formular als Waffe 30
XV.3 Dr. Bruhn: Datenschutzverstoß am Tresen, Hausverbot als Reaktion auf rechtmäßige Beschwerde 32
XV.4 MVZ Augenpraxis Lübeck GmbH, Wismar: Körperliche Gewalt, falscher Akteneintrag, Sperrung der diabetischen Pflichtuntersuchung 32
XV.5 Dr. Schmidt, PIA: Sedierung als dokumentierter Versuch, eine unbequeme Stimme ruhigzustellen 33
XV.6 Das Amt für Soziales und die strukturelle Unmöglichkeit 33
XV.7 Systemische Einordnung: Koordinierter Ausschluss trotz eingereichten Unterlagen 35
XVI. Querverweise: Unabhängige Arbeiten des Verfassers 36
XVI.1 Querverweis: “Die Forensik der Macht” (Häberli, 2026) 36
XVI.2 Querverweis: “Die BRD unter der Lupe” und “Beweisschriftsatz: Die BRD unter der Lupe” (Häberli, 2026) 36
XVI.3 Das operative Muster: “Autorität durch die Hintertür” auf beiden Ebenen 37

In der Strafsache gegen Christer Häberli

Aktenzeichen: 112 Js 26859/25 / 6 Ds 471/25
Amtsgericht Wismar , Strafrichter
Urteil vom 29. Oktober 2025

Vorbemerkung

Dieser Beweisschriftsatz dient der öffentlichen Dokumentation und Analyse eines Strafverfahrens, das am 29. Oktober 2025 vor dem Amtsgericht Wismar abgeschlossen wurde. Er ist kein Rechtsmittelschriftsatz im prozessualen Sinne, sondern ein öffentliches Dokument, das auf Grundlage der vorhandenen Verfahrensunterlagen die wesentlichen Tatsachen, Widersprüche und strukturellen Mängel dieses Verfahrens transparent und nachprüfbar darlegt.

Alle zitierten Tatsachen sind durch die beigefügten Anlagen belegt.

I. Beteiligte und Verfahrensdaten

Angeklagter	Christer Häberli, geb. 14.08.1973, Philosophenweg 5a, 23970 Wismar
Gericht	Amtsgericht Wismar , Strafrichter
Aktenzeichen	112 Js 26859/25 / 6 Ds 471/25
Anklagebehörde	Staatsanwaltschaft Schwerin
Anklagedatum	17. September 2025
Zulassungsbeschluss	16. Oktober 2025 (RiAG Burger)
Hauptverhandlung	29. Oktober 2025, 09:45 Uhr, Sitzungssaal II
Urteilsdatum	29. Oktober 2025
Vorsitzender Richter	RiAG Burger (Dienstgrad: “Richter am Amtsgericht”; Familienname: Burger)
Staatsanwalt	Staatsanwalt Westermann
Tatvorwurf	Öffentliches Verwenden von Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation
Angewendete Vorschriften	§§ 86a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB
Urteil	Schuldig
Strafe	60 Tagessätze à 20,00 € = **1.200,00 Euro** Geldstrafe
Kostenentscheidung	Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens
Urteilsgründe	**Abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO**

> **Anlagen:**
> - Anlage 1: Beschluss vom 16.10.2025 (Zulassung zur Hauptverhandlung)
> - Anlage 2: Ladung zur Hauptverhandlung vom 16.10.2025
> - Anlage 3: Urteil des Amtsgerichts Wismar vom 29.10.2025
> - Anlage 4: Verfassungsbeschwerde AR 4974/24 (1 BvR 1975/24) nebst BVerfG-Antwort

II. Tatvorwurf und tatsächlicher Sachverhalt

II.0 Verfahrenszeitraum

Ereignis	Datum
Tathandlung (TikTok-Video mit Hashtag)	12.12.2024
Anklageschrift (StA Schwerin, Staatsanwältin Korzen)	17.09.2025
Zulassungsbeschluss (RiAG Burger)	16.10.2025
Hauptverhandlung und Urteil	29.10.2025

Zwischen Tathandlung und Anklageschrift: **9 Monate**. In diesem gesamten Zeitraum war das TikTok-Video mit vollständigem Kontext öffentlich zugänglich.

II.1 Die angeklagte Handlung

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, den Hashtag **#allesfürdeutschland** öffentlich im Internet verwendet zu haben. Es handelt sich um vier einzelne Wörter der deutschen Sprache, kombiniert zu einem Hashtag. Es wurde kein physisches Symbol verwendet. Es wurde kein Abzeichen, kein Gegenstand, keine Grafik und kein anderes visuelles Erkennungsmerkmal einer Organisation dargestellt oder verbreitet.

II.2 Der Entstehungskontext: Das TikTok-Video

Der Hashtag #allesfürdeutschland wurde **nicht isoliert** veröffentlicht. Er wurde unter ein TikTok-Video des Angeklagten gesetzt, das zeitgleich mit dem Hashtag öffentlich zugänglich war und den vollständigen Kontext der Handlung dokumentiert.

Anlass des Videos: Der Youtuber Tim Kellner machte den Angeklagten auf den Fall eines 14-jährigen Jugendlichen aus Sachsen aufmerksam, der wegen der Verwendung desselben Hashtags (#allesfürdeutschland) strafrechtlich verfolgt wurde. Der Angeklagte erstellte das Video als öffentliche Solidaritätsbekundung für diesen Jugendlichen.

Inhalt des Videos: Der Angeklagte sagt im Video mehrfach und explizit:

> *„Wir tun alles für Deutschland."*
> *„Wir geben unser Herzblut."*

Im Video wird der Fall des 14-jährigen Jugendlichen aus Sachsen ausdrücklich erwähnt und als Anlass für das Video benannt.

Feststellung: Das Video enthält keinen NS-Bezug, kein verbotenes Symbol, kein Erkennungszeichen irgendeiner verfassungswidrigen Organisation und keine Aussage, die auf eine extremistische Gesinnung hindeutet. Es enthält ausschließlich patriotisch-solidarische Aussagen im Kontext eines konkreten Justizfalls.

Zur Verfügbarkeit des Videos: Der Angeklagte erlitt einen Totalverlust der Crucial 2 TB M.2-SSD, auf der das Videomaterial gespeichert war. Das Video existiert möglicherweise noch auf den Servern von TikTok. Da das Video zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Hashtags öffentlich auf TikTok abrufbar

war, hatten die Ermittlungsbehörden grundsätzlich Zugang zu diesem Kontext.

II.3 Der Kontext in der Hauptverhandlung

Der Angeklagte hat zusätzlich in der Hauptverhandlung vom 29. Oktober 2025 eine ausdrückliche mündliche Stellungnahme abgegeben. Darin erklärte er:

1. Die Verwendung des Hashtags war eine **Solidaritätsaktion** für einen 14-jährigen Jugendlichen aus Sachsen, der wegen desselben Hashtags vor einem Gericht stand.
2. Der Angeklagte handelte **ohne extremistischen Hintergrund** jeder Art.
3. Der Angeklagte hat in seinem gesamten Leben **keinerlei Verbindung zu rechtsextremen Organisationen, Aktivitäten oder Gesinnungen**.

Diese Stellungnahme wurde mündlich vorgetragen. Sie ist **weder wörtlich protokolliert noch tonlich oder audiovisuell aufgezeichnet** worden.

II-A. Beweispunkt 0: Die unbelegte Absichtsbehauptung in der Anklageschrift

II-A.1 Wortlaut der Anklageschrift

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Schwerin vom 17. September 2025 (Staatsanwältin Korzen) enthält folgenden Satz:

> *„Dem Angeschuldigten war bewusst, dass es sich dabei um die Losung einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation handelt."*

II-A.2 Die Beweismittelliste der Staatsanwaltschaft

Die Anklageschrift listet folgende Beweismittel auf:

Nr.	Beweismittel	Bl. d.A.
I.	Zeuge: POK Jens Köster, LKA M-V	Bl. 2
II.1	Bundeszentralregisterauskunft	vorgeheftet
II.2	Screenshot des TikTok-Beitrags	Bl. 8-10
II.3	Impressum des TikTok-Profils	Bl. 14

Feststellung: Der **Videoinhalt** , d.h. das gesprochene Wort, der explizit genannte Anlass (14-jähriger aus Sachsen), die mehrfach geäußerten Sätze „Wir tun alles für Deutschland" und „Wir geben unser Herzblut" , erscheint in der Beweismittelliste **nicht**. Als Beweis dient ausschließlich ein Screenshot, der den Hashtag zeigt, nicht den Kontext des Videos.

II-A.3 Die logische Konsequenz

Die Staatsanwaltschaft behauptet, dem Angeklagten sei die NS-Bedeutung des Hashtags **bewusst** gewesen. Sie stützt diese Behauptung über eine innere Tatsache , die Absicht eines Menschen , auf einen Screenshot, der die Absicht weder belegt noch widerlegt.

Das Video, das die Absicht **tatsächlich dokumentiert**, wurde entweder nicht ausgewertet oder bewusst nicht als Beweismittel gelistet. Beides ist dokumentarisch nicht erklärbar , weil das Video neun Monate lang öffentlich zugänglich war.

Frage	Belegbarer Status
Wurde das Video von den Ermittlungsbehörden gesichtet?	Aus Anklageschrift nicht nachweisbar
Wurde der Videoinhalt als entlastend bewertet und verworfen?	Aus Anklageschrift nicht nachweisbar
Auf welcher Grundlage beruht die Behauptung der Absicht?	Ausschließlich Screenshot; keine Begründung

III. Beweispunkt 1: Das Fehlen jeder nachprüfbaren Begründung

III.1 Der Wortlaut des Urteils

Das Urteil des Amtsgerichts Wismar vom 29. Oktober 2025 enthält im Abschnitt „Gründe" folgenden und ausschließlich folgenden Text:

> ***„(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)"***

Das ist die vollständige Urteilsbegründung. Kein weiterer Satz.

III.2 Was § 267 Abs. 4 StPO erlaubt

§ 267 Abs. 4 StPO erlaubt dem Gericht, die schriftliche Urteilsbegründung zu verkürzen, wenn es mit einer Berufung nicht rechnet. Die Norm lautet in ihrem Kern: Bei einem Urteil, das nur auf Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr lautet und bei dem keine Berufung zu erwarten ist, können die Gründe auf einen kurzen Überblick beschränkt werden.

Das bedeutet im konkreten Fall:

- Das Gericht hat von vornherein einkalkuliert, dass der Angeklagte nicht in Berufung geht.
- Das Gericht hat auf dieser Basis darauf verzichtet, die Ablehnung der mündlichen Stellungnahme zu begründen.
- Die gesamte inhaltliche Auseinandersetzung mit dem vorgetragenen Kontext (Solidaritätsaktion, fehlender extremistischer Hintergrund) ist vollständig aus dem schriftlichen Urteil ausgeblendet.

III.3 Die logische Konsequenz

Folgende Sachverhalte sind damit dokumentarisch belegt:

Aspekt	Dokumentarisch belegter Zustand
Was der Angeklagte in der Verhandlung sagte	Nicht wörtlich protokolliert (kein Wortprotokoll)
Warum das Gericht die Stellungnahme verwarf	Nicht schriftlich begründet (§ 267 Abs. 4 StPO)
Auf welcher Grundlage der Richter „nicht anders entscheiden" konnte	Aus dem Urteil nicht ableitbar
Ob die Sozialadäquanzklausel (§ 86 Abs. 4 StGB) geprüft wurde	Im Urteil nicht dokumentiert

Ergebnis: Es existiert kein einziges Dokument, das erklärt, warum der mündlich vorgetragene Kontext des Angeklagten rechtlich nicht berücksichtigt wurde. Die staatliche Entscheidung , 1.200 Euro Geldstrafe plus Kosten , ist in ihrer inhaltlichen Begründung vollständig intransparent.

IV. Beweispunkt 2: Der strafrechtsdogmatische Konstruktionsfehler

IV.1 Was ein „Kennzeichen" im Sinne von § 86a StGB ist

§ 86a StGB schützt vor dem öffentlichen Verwenden von **Kennzeichen** verfassungswidriger Organisationen. Die Rechtsnorm setzt nach allgemeinem Verständnis und nach der Systematik des Gesetzes voraus, dass das verwendete Objekt folgende Eigenschaften aufweist:

- **Materialität oder grafische Fixierung**: Ein Kennzeichen ist ein sinnlich wahrnehmbares Symbol mit festem grafischen Inhalt (z. B. Hakenkreuz, SS-Runen, SA-Abzeichen).
- **Exklusivität**: Das Kennzeichen ist der jeweiligen Organisation eindeutig und in erster Linie zuzuordnen.
- **Symbolische Wirkung durch Gestalt**: Die Wirkung entsteht durch die Form des Zeichens selbst, nicht durch die semantische Bedeutung beliebiger Wörter.

IV.2 Was beim Hashtag #allesfürdeutschland vorliegt

Kriterium	SA-Dolch mit Gravur	Hashtag #allesfürdeutschland
Materiell/grafisch fixiert	Ja	Nein , reiner Text
Exklusiv einer Organisation zugeordnet	Ja (SA-Dolch)	Nein , allgemeine Worte der deutschen Sprache
Grafischer Wiedererkennungswert	Ja	Nein
Kontextunabhängig als Kennzeichen erkennbar	Ja	Nein

Schlussfolgerung: Ein Text besteht aus Wörtern. Wörter sind keine Kennzeichen im juristisch-technischen Sinne. Die Subsumtion eines vierzeiligen Hashtags unter den Begriff des „Kennzeichens" einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation setzt eine Begriffserweiterung voraus, die das Gesetz selbst nicht hergibt.

IV.3 Der historische Beleg für die Nicht-Exklusivität

Der Satz „Alles für Deutschland” war kein exklusives Symbol der SA. Er findet sich historisch belegt in:

- Schulbüchern der Weimarer Republik und des Dritten Reichs
- Staatlicher Propaganda auf Plakaten und Wandmalereien (ohne SA-Bezug)
- Zigarettenalben und Sammelkarten mit allgemeinem Vaterlandsthema
- Broschüren staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen

Ein Satz, der in Dutzenden verschiedenen Kontexten von Dutzenden verschiedenen Organisationen verwendet wurde, erfüllt das Exklusivitätsmerkmal eines Kennzeichens nicht. Das Gericht hat diese Frage in seinem Urteil nicht beantwortet. Weil die Gründe abgekürzt sind, hat es sie nicht einmal gestellt.

V. Beweispunkt 3: Der Doppelstandard bei der Kontextberücksichtigung

V.1 Was das Gesetz selbst vorsieht

§ 86 Abs. 4 StGB (i.V.m. § 86a Abs. 3 StGB) enthält die sog. Sozialadäquanzklausel. Sie lautet sinngemäß: Die Strafvorschrift gilt nicht für Handlungen, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

V.2 Die angewandte Unterscheidung

Verwendung des Satzes	Kontext	Rechtliche Behandlung
Im Spielfilm über SA-Geschichte	Kunst	Privilegiert , Sozialadäquanzklausel greift
In einem Zeitungsartikel über NS-Zeit	Berichterstattung	Privilegiert , Sozialadäquanzklausel greift
In einer wissenschaftlichen Arbeit	Forschung	Privilegiert , Sozialadäquanzklausel greift
Als Hashtag aus Solidarität mit einem 14-Jährigen	Meinungsäußerung eines Bürgers	Nicht privilegiert , 1.200 Euro Strafe

Der Unterschied liegt nicht in der Absicht. In keinem der vier Fälle besteht eine rechtsextreme Gesinnung. Der Unterschied liegt in der gesellschaftlichen Kategorie des Sprechers. Privilegierte Berufsgruppen dürfen. Der Bürger ohne privilegierten Status darf nicht.

V.3 Das Gericht hat sich dazu nicht erklärt

Ob die Sozialadäquanzklausel im konkreten Fall geprüft wurde, ist aus dem Urteil nicht ersichtlich. Die Gründe sind abgekürzt. Eine Prüfung, ob die solidarische Verwendung des Hashtags zur Kritik an einem anderen Gerichtsurteil einem „ähnlichen Zweck” im Sinne von § 86 Abs. 4 StGB dienen könnte, ist dokumentarisch nicht belegt.

VI. Beweispunkt 4: Die doppelte Dokumentationslücke als Systemfehler

VI.1 Kein Wortprotokoll

In deutschen Strafprozessen vor Amtsgerichten wird kein wörtliches Protokoll der Hauptverhandlung angefertigt. Es wird lediglich ein Ergebnisprotokoll erstellt, das festhält, dass eine Verhandlung stattfand und welche Personen anwesend waren , nicht aber, was gesagt wurde.

Die mündliche Stellungnahme des Angeklagten ist damit außerhalb der Erinnerungen der Beteiligten nirgendwo festgehalten.

VI.2 Abgekürzte Urteilsgründe

Durch die Anwendung von § 267 Abs. 4 StPO hat das Gericht zusätzlich auf eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Stellungnahme verzichtet.

VI.3 Die kombinierte Wirkung

Fehlende Dokumentation	Konsequenz
Kein Wortprotokoll	Stellungnahme des Angeklagten ist nicht nachprüfbar
Keine Tonaufzeichnung	Kontext und Tonalität sind nicht rekonstruierbar
Abgekürzte Urteilsgründe	Begründung der Verurteilung ist nicht nachprüfbar

Ergebnis: Das Verfahren hat einen Angeklagten zu 1.200 Euro Geldstrafe verurteilt, ohne dass irgendein Dokument existiert, das erklärt, warum sein ausdrücklich vorgetragener Kontext rechtlich nicht berücksichtigt wurde. Die staatliche Sanktionsentscheidung ist vollständig intransparent.

Dies ist kein Einzelversagen. Es ist die Normalfunktion des Systems: Das Mündlichkeitsprinzip produziert keine Aufzeichnung. Die Abkürzungsklausel des § 267 Abs. 4 StPO produziert keine Begründung. Das Zusammenwirken beider Mechanismen produziert ein Urteil, das sich selbst jeder Kontrolle entzieht.

VII. Die materielle Dimension

VII.1 Unmittelbare finanzielle Folgen

Posten	Betrag
Geldstrafe (60 Tagessätze à 20 €)	1.200,00 €
Gerichtskosten (trägt Angeklagter laut Urteil)	nicht beziffert im Urteil
Eventuelle Anwaltskosten	je nach Mandat

VII.2 Mittelbare Folgen

Eine rechtskräftige Verurteilung nach § 86a StGB wird in das Bundeszentralregister eingetragen. Dieser Eintrag ist:

- Für Arbeitgeber bei behördlicher Auskunft sichtbar
- Relevant für die Erteilung von Berufserlaubnissen
- Relevant für behördliche Zuverlässigkeitsprüfungen
- Potenzielle Grundlage für Kündigung, Auftragsablehnung oder Kontosperrung durch private Unternehmen

Der Staat selbst vollzieht diese gesellschaftlichen Konsequenzen nicht. Er schafft lediglich die Grundlage. Den Rest erledigt die automatisierte gesellschaftliche Sanktionsmaschinerie.

VII-A. Beweispunkt 5: Das Video als nicht gewürdigtes Primärbeweismittel

VII-A.1 Der Charakter des Videos als Beweismittel

Das TikTok-Video ist in seiner Beweisqualität von allen anderen Beweismitteln in diesem Verfahren zu unterscheiden: Es ist kein nachträglicher Erklärungsversuch, sondern ein **zeitgleich mit der Tathandlung entstandenes, öffentlich zugängliches Dokument**, das die Intention der Handlung unmittelbar und unverfälscht zeigt.

Beweismitteltyp	Zeitpunkt	Öffentlich zugänglich	Enthält expliziten Kontext
Mündliche Stellungnahme in der Verhandlung	Nachträglich	Nein	Ja
TikTok-Video mit Hashtag	Gleichzeitig mit der Tat	Ja (zum Tatzeitpunkt)	Ja

VII-A.2 Was das Video belegt

Das Video belegt in seiner Gesamtheit:

1. **Den Auslöser:** Tim Kellner hat den Angeklagten auf den Fall des 14-Jährigen aufmerksam gemacht , ein öffentlich nachvollziehbarer Entstehungskontext.

2.

Den Inhalt der Handlung: Die gesprochenen Sätze „Wir tun alles für Deutschland” und „Wir geben unser Herzblut” zeigen keinen NS-Bezug, kein verfassungswidriges Kennzeichen und keine extremistische Aussage.

3.

Den Zweck der Handlung: Der Jugendliche aus Sachsen und sein Verfahren werden im Video ausdrücklich als Anlass benannt. Die Handlung ist damit als öffentliche Meinungsäußerung und Solidaritätsbekundung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG einzuordnen.

VII-A.3 Die fehlende Auseinandersetzung des Gerichts

Das Gericht hat in seinem Urteil kein einziges Wort über das TikTok-Video verloren. Weder wurde festgestellt, dass das Video gesichtet wurde, noch dass es für die Beurteilung des subjektiven Tatbestands irrelevant ist, noch warum sein exkulpatorischer Inhalt die Strafbarkeit nicht berührt.

Dies ist aus dem Urteil nicht nachprüfbar , weil die Gründe abgekürzt sind.

Da die Ermittlungsbehörden das öffentlich zugängliche Video zum Zeitpunkt der Tat grundsätzlich hätten einsehen können, stellt sich die Frage, ob und auf welcher Grundlage entschieden wurde, den Videoinhalt bei der Anklage und der Hauptverhandlung nicht als entlastenden Kontext zu behandeln. Eine dokumentierte Antwort auf diese Frage existiert nicht.

VIII. Zusammenfassung der Beweispunkte

Beweispunkt	Ergebnis
I. Fehlende Begründung im Urteil	Belegt durch Anlage 3: „Gründe: (abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)”
II. Tatbestandliche Untauglichkeit des Vorwurfs	Ein Text ist kein grafisch fixiertes, exklusives Kennzeichen
III. Nicht geprüfte Sozialadäquanzklausel	Aus Urteil nicht nachweisbar; abgekürzte Gründe verhindern Kontrolle
IV. Doppelte Dokumentationslücke	Kein Wortprotokoll + § 267 Abs. 4 StPO = vollständige Intransparenz
V. Materielle Unverhältnismäßigkeit	1.200 € + Kosten + Registereintrag für einen Hashtag ohne Extremismusbezug
VI. Nicht gewürdigtes Primärbeweismittel	TikTok-Video mit explizitem Kontext wurde im Urteil nicht erwähnt; keine dokumentierte Prüfung

IX. Abschließende Feststellung

Ein Rechtsstaat legitimiert sich durch Transparenz seiner Entscheidungen. Wer verurteilt wird, muss wissen, warum. Wer Argumente vorträgt, muss eine nachprüfbare Antwort erhalten. Wer zahlen muss, muss einer schriftlich fixierten Begründung gegenüberstehen, die sich der Überprüfung stellt.

Dieses Verfahren hat keines dieser Elemente erfüllt.

Es gibt keine aufgezeichnete Stellungnahme. Es gibt keine begründete Ablehnung. Es gibt nur ein Aktenzeichen, eine Summe und einen Satz:

> ***„Gründe: (abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)“***

Wer das System verteidigen will, muss erklären, wie ein Rechtsstaat ohne diese Elemente funktioniert. Diese Erklärung steht aus.

X. Zur Frage einer Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil vom 29. Oktober 2025

X.1 Die Verfassungsbeschwerde AR 4974/24 als zweites Strukturbeispiel

Die im vorliegenden Aktenbestand enthaltene Verfassungsbeschwerde AR 4974/24 (1 BvR 1975/24) betrifft eine andere Sache , die COVID-19-Maßnahmen und faktische Impfpflicht durch Ausschluss , ist aber **strukturell dasselbe Muster**.

Der Angeklagte argumentierte: Der Ausschluss Ungeimpfter aus Kinos, Restaurants, öffentlichen Verkehrsmitteln und Veranstaltungen (2G-Regel) sowie die Maskenpflicht stellten faktischen Zwang zur Impfung dar, der das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG verletzt , nicht durch explizites Gesetz, sondern durch strukturellen sozialen Druck.

Das Bundesverfassungsgericht hat auf diese Argumentation inhaltlich nicht geantwortet. Die Reaktion (Anlage 4) lautet:

> *„Sie dürften einen Hoheitsakt nicht bezeichnet haben.”*

Die Strukturanalyse: Das ist nicht die Aussage, dass die Argumente falsch sind. Es ist die Aussage, dass die Argumente nicht geprüft werden , weil ein Verfahrenshindernis greift. In beiden Verfahren , Hashtag-Urteil und Verfassungsbeschwerde , ist das Ergebnis für den Bürger dasselbe:

Instanz	Verfahren	Reaktion des Staates	Inhaltliche Antwort
Amtsgericht Wismar	Hashtag-Strafverfahren	§ 267 Abs. 4 StPO: Gründe abgekürzt	Keine
Bundesverfassungsgericht	Verfassungsbeschwerde zu COVID-Maßnahmen	Zulässigkeitshürde: kein Hoheitsakt benannt	Keine

In beiden Fällen wird die formale Zugänglichkeit des Weges (Strafverfahren mit Anhörung / Verfassungsbeschwerde für jedermann) als Beweis für die Offenheit des Systems angeführt. In beiden Fällen endet der konkrete Weg des Bürgers ohne inhaltliche Auseinandersetzung. Das ist die operative Logik der Autorität durch die Hintertür: Der Weg existiert auf dem Papier. Der Stempel verhindert, dass er beschritten wird.

X.2 Grundlagen einer neuen Verfassungsbeschwerde gegen das Hashtag-Urteil

Eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Wismar vom 29. Oktober 2025 wäre auf folgende Grundrechtsverletzungen zu stützen:

Art. 5 Abs. 1 GG , Meinungsfreiheit
Die Verwendung des Hashtags unter einem Video, das ausdrücklich einen konkreten Justizfall kommentiert und Solidarität mit einem Minderjährigen bekundet, ist eine Meinungsäußerung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG. Das Gericht hat nicht nachvollziehbar dargelegt, warum dieser Schutz nicht greift oder durch § 86a StGB verhältnismäßig eingeschränkt wird.

Art. 103 Abs. 2 GG , Bestimmtheitsgrundsatz (nulla poena sine lege)
Das Grundgesetz verlangt, dass Strafnormen so klar formuliert sind, dass der Bürger erkennen kann, welches Verhalten strafbar ist. Die Ausdehnung des Begriffs „Kennzeichen" auf einen geschriebenen Text , ohne materielles Symbol, ohne grafische Fixierung, ohne Exklusivität , verletzt dieses Gebot. Niemand kann vorhersehen, dass vier alltägliche deutsche Wörter als Kennzeichen einer ehemaligen NS-Organisation strafbar sein sollen.

Art. 3 Abs. 1 GG , Gleichheitsgrundsatz
Wenn dieselbe Formulierung für Künstler, Journalisten und Wissenschaftler privilegiert ist, für den einfachen Bürger jedoch nicht, liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor, die einer verfassungsrechtlichen Prüfung bedarf.

X.3 Formelle Voraussetzungen

Voraussetzung	Status
Erschöpfung des Rechtswegs	Muss geprüft werden: War eine Revision oder Berufung möglich und wurde sie eingelegt?
Jahresfrist ab Urteilszustellung	Muss beachtet werden
Rügepflicht	Die gerügten Grundrechtsverletzungen müssen bereits im fachgerichtlichen Verfahren geltend gemacht worden sein
Substantiierungspflicht	Die Beschwerde muss konkret darlegen, welches Grundrecht wie verletzt wurde

Entscheidend: Eine Verfassungsbeschwerde direkt gegen das Urteil des Amtsgerichts wäre nur zulässig, wenn der normale Rechtsweg (Berufung, Revision) **zuvor ausgeschöpft** wurde. Falls das nicht geschehen ist, wäre zunächst dieser Weg zu beschreiten. Der Beweisschriftsatz kann in einem solchen Verfahren als strukturierte Dokumentation der Rügen verwendet werden.

XI. Systematischer Doppelstandard im Beleidigungsrecht: Das Fallpaar Klingbeil / Niehoff

XI.1 Ausgangspunkt: Gleiche Norm, zwei Maßstäbe

§ 185 StGB (Beleidigung) schützt die persönliche Ehre jeder Person in der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Politikern und Privatpersonen. Die Norm lautet: Wer einen anderen beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Dieser Abschnitt dokumentiert anhand zweier unabhängig voneinander entschiedener Fälle ein systematisches Anwendungsmuster, das zwischen dem Sprecher-Status und dem strafrechtlichen Ergebnis unterscheidet.

XI.2 Fall A: Strafanzeige gegen Lars Klingbeil (Az. 237 Js 3627/24, StA Berlin)

Sachverhalt:
Am 10. August 2024 erstattete Christer Häberli Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Berlin gegen Lars Klingbeil, Bundesvorsitzender der SPD, wegen des Verdachts der Beleidigung (§ 185 StGB). Klingbeil hatte Alice Weidel, Parteivorsitzende der AfD, in der n-tv Elefantenrunde zur Europawahl öffentlich als „Nazi" bezeichnet.

Aktendaten:

Anzeigeerstatter	Christer Häberli, Philosophenweg 5a, 23970 Wismar
Angezeigter	Lars Klingbeil, SPD-Bundesvorsitzender
Tatvorwurf	§ 185 StGB (Beleidigung)
Tathandlung	Bezeichnung Alice Weidels als „Nazi" in der n-tv Elefantenrunde zur Europawahl
Behörde	Staatsanwaltschaft Berlin, GSt: 237
Aktenzeichen	237 Js 3627/24
Bescheid	13. September 2024
Entscheidung	Keine Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen
Begründung	Meinungsfreiheit Art. 5 GG; kein zureichender Anhaltspunkt für eine Straftat

Wortlaut des Einstellungsbescheids (StA Berlin, 13.09.2024):

Zur Meinungsfreiheit allgemein:

> *„Bei der angezeigten Äußerung handelt es sich um einen von der grundgesetzlich verbürgten Meinungsfreiheit geschützten Beitrag, der einer strafrechtlichen Verfolgung nicht zugänglich ist."*

Zur Beleidigung im Besonderen:

> *„Insbesondere stellt die Äußerung auch keine strafbare Beleidigung dar. Der Begriff 'Nazi' lässt schon wegen der Weite seines Bedeutungsgehaltes verschiedenste Verwendungsweisen zu, die von einer streng historischen Terminologie bis zum substanzlosen Schimpfwort reichen können, wobei es sich inzwischen gewöhnlich - wie auch im hiesigen Kontext - um eine schlagwortartige Qualifizierung der politischen Einstellung oder Geisteshaltung handelt (OLG Stuttgart, Beschluss vom 19. Juli 2022 - 4. Rv 26 Ss 366/22 -, Rn. 16, juris)."*

Zur Interessenabwägung:

> *„Im Hinblick auf die Partei Alternative für Deutschland beziehungsweise ihre Funktionäre überwiegt das Recht auf politische Meinungsäußerung, zumal ein ausreichender inhaltlicher Bezug zu den Positionen der Partei und ihrer Funktionäre erkennbar ist."*

> **Anlage 5:** Einstellungsbescheid StA Berlin, 13.09.2024, Az. 237 Js 3627/24

XI.3 Fall B: Verurteilung Stefan-Willi Niehoff (AG Bamberg, Beschluss vom 06.08.2024)

Sachverhalt:
Stefan-Willi Niehoff sandte eine Postkarte an das Bundesverfassungsgericht, in der er eine Person mit den Worten „Schwachkopf PROFESSIONAL" bezeichnete.

Aktendaten:

Angeklagter	Stefan-Willi Niehoff
Tathandlung	Bezeichnung einer Person als „Schwachkopf PROFESSIONAL" auf einer Postkarte an das BVerfG
Gericht	Amtsgericht Bamberg
Vorsitzender	Richter am Amtsgericht Engert
Datum der Entscheidung	06. August 2024
Verfahrensart	Strafbefehlsverfahren (§§ 407, 408 Abs. 1, 2 StPO)
Tatvorwurf	§ 185 StGB (Beleidigung)
Grundlage	Screenshots der Postkarte mit der beanstandeten Äußerung
Ergebnis	Verurteilt

> **Anlage 6:** Beschluss AG Bamberg, 06.08.2024, Niehoff, Az. [aus Dokument, soweit lesbar]

XI.4 Synoptischer Vergleich: Klingbeil / Niehoff / Häberli

Kriterium	Fall A: Klingbeil (StA Berlin)	Fall B: Niehoff (AG Bamberg)	Fall C: Häberli (AG Wismar)
Äußerung	„Nazi"	„Schwachkopf PROFESSIONAL"	#allesfürdeutschland
Sprecher	SPD-Bundesvorsitzender	Privatperson	Privatperson
Medium	Nationales Fernsehen (n-tv)	Postkarte an BVerfG	TikTok (Solidaritätsvideo)
Adressat der Äußerung	Parteivorsitzende der AfD	Unbekannte Person am BVerfG	Niemand konkret , allgemeiner Hashtag
Rechtsgrundlage	§ 185 StGB	§ 185 StGB	§ 86a i.V.m. § 86 StGB
Staatliche Entscheidung	Keine Ermittlungen	Verurteilung	Verurteilung, 1.200 Euro
Begründung Staat	Meinungsfreiheit, polit. Meinungsäußerung überwiegt	Strafbare Beleidigung	Verwenden eines NS-Kennzeichens

NS-Bezug der Äußerung	Direkt (Begriff „Nazi”)	Kein NS-Bezug	Mittelbarer historischer Bezug über Hashtag

XI.5 Die normlogische Konsequenz

Die Staatsanwaltschaft Berlin begründet die Straflosigkeit des Wortes „Nazi” mit dem Argument, der Begriff habe sich so weit im allgemeinen Sprachgebrauch verbreitet, dass er zur schlagwortartigen politischen Charakterisierung geworden sei. Er ist damit , nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Berlin , von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Das Amtsgericht Bamberg qualifiziert den Begriff „Schwachkopf PROFESSIONAL” , ohne jede historische Belastung, ohne Extremismusbezug, als ironische Wortschöpfung auf einer Postkarte , als strafbare Beleidigung nach § 185 StGB.

Die logische Konsequenz aus beiden Entscheidungen gemeinsam lässt sich in einer einzigen Frage zusammenfassen:

Wenn „Nazi” keine strafbare Beleidigung ist, weil der Begriff zu weit und zu schlagwortartig ist , wie kann dann „Schwachkopf PROFESSIONAL” eine strafbare Beleidigung sein, obwohl er noch weiter vom konkreten Ehreingriff entfernt ist?

Beide Entscheidungen schließen sich inhaltlich gegenseitig aus. Sie sind nur mit einem einzigen Unterscheidungsmerkmal zu erklären: dem Status des Sprechers. Ein führender Politiker hat Meinungsfreiheit für „Nazi”. Eine Privatperson hat keine Meinungsfreiheit für „Schwachkopf PROFESSIONAL”.

Das ist keine Rechtsanwendung. Das ist Privilegienwirtschaft im Rechtssystem.

XI.6 Einordnung in das Gesamtbild des vorliegenden Falls

Diese Fallpaarung ist kein Beweis für eine Einzelfallentscheidung. Sie ist ein Beleg für ein Anwendungsmuster, das sich durch alle drei Verfahren zieht:

Ebene	Mechanismus	Ergebnis für den Bürger
Strafanzeige gegen Klingbeil (§ 185 StGB)	Meinungsfreiheit schützt den Politiker	Keine Folge
Verurteilung Niehoff (§ 185 StGB)	Meinungsfreiheit schützt die Privatperson nicht	Verurteilung
Verurteilung Häberli (§ 86a StGB)	Kontext wird nicht gewürdigt, Begründung abgekürzt	1.200 Euro
BVerfG-Beschwerde Häberli (AR 4974/24)	Zulässigkeitshürde , kein Hoheitsakt benannt	Keine inhaltl. Prüfung

Die jeweils angewendeten Normen sind verschieden (§ 86a StGB, § 185 StGB, Verfassungsbeschwerdeverfahren). Das Muster ist dasselbe: Die staatliche Macht antwortet dem Bürger entweder gar nicht inhaltlich oder nach einem Maßstab, der für Träger staatlicher oder gesellschaftlicher Macht nicht gilt.

Wer Macht hat, darf. Wer keine Macht hat, zahlt. Das ist der Kern dessen, was die vorliegenden Dokumente gemeinsam beweisen.

XI.7 Erweiterung: Strafanzeigen gegen Saskia Esken (Az. 237 Js 4009/24 und 237 Js 331/25)

Sachverhalt: Saskia Esken, Bundesvorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), erklärte im Rahmen eines Interviews mit dem österreichischen Journalisten Armin Wolf anlässlich der Maifeiern der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) in Wien auf Nachfrage wiederholt: “die AfD ist eine Nazi-Partei.” Die Äußerung erfolgte in einer öffentlichen Rundfunksendung und richtete sich gegen eine im Deutschen Bundestag vertretene Partei mit bundesweit mehreren Millionen Wählerinnen und Wählern.

Der Beschwerdeführer erstattete zwei separate Strafanzeigen: zunächst am 10. August 2024 wegen Volksverhetzung (§ 130 Abs. 3 StGB), dann am 18. November 2024 wegen Beleidigung (§ 185 StGB pp.). Beide Verfahren wurden eingestellt. Gegen beide Einstellungsentscheidungen wurden Rechtsmittel eingelegt.

Verfahrenshistorie:

Aktenzeichen	Behörde	Tatvorwurf	Datum	Entscheidung
237 Js 4009/24	StA Berlin	§ 130 Abs. 3 StGB (Volksverhetzung)	08.10.2024	Einstellung, keine Ermittlungen
237 Js 4009/24 A	StA Berlin	Gegenvorstellung (Volksverhetzung)	07.11.2024	Einstellung bestätigt
237 Js 331/25	StA Berlin	§ 185 StGB (Beleidigung pp.)	22.01.2025	Einstellung, keine Ermittlungen
121 Zs 101/25	GStA Berlin	Beschwerde (§ 185 StGB)	19.02.2025	Einstellung bestätigt

Wortlaut der Begründungen:

StA Berlin, Volksverhetzung (08.10.2024):

> *“Gerade im öffentlichen Meinungskampf sind überspitzte und polemische Äußerungen von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt (BVerfG, Beschluss vom 26.06.1990 - 1 BvR 1165/89 -, juris, Rn. 36).”*

Eine Störung des öffentlichen Friedens im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB sei durch den gezogenen Vergleich “fernliegend.”

GStA Berlin, Beleidigung (121 Zs 101/25, 19.02.2025):

> *“es sich bei der Äußerung der Beschuldigten um eine Meinungskundgabe bzw. ein Werturteil handelte, auf das die Tatbestände der § 186 und § 187 StGB, die sich auf geäußerte Tatsachen beziehen, nicht anwendbar sind.”*

Zur Frage des § 185 StGB:

> *“Sofern man die Bemerkung der Beschuldigten als Kundgabe der Missachtung im Sinne der Norm des § 185 StGB und die Partei AfD - vertretbar - als Zusammenschluss einer Personenmehrheit als beleidigungsfähig ansähe, setzt dies den Adressatenkreis indes als zumindest ansatzweise individualisierbar voraus, was vorliegend nicht der Fall sein dürfte.”*

Die GStA führt zusätzlich an, dass ein rechtzeitiger Strafantrag durch die Berechtigten (§§ 194, 77, 77b StGB) nicht vorlag und dass die Beleidigungsdelikte gemäß § 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO als Privatklagedelikte eingestuft seien.

Systembefund: Selektives Ermessen beim Privatklagedelikt (§ 376 StPO)

Das Privatklagedelikt-Argument der GStA hat eine strukturelle Konsequenz, die in Verbindung mit der Verurteilung von Stefan-Willi Niehoff sichtbar wird.

Beleidigung nach § 185 StGB ist gemäß § 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO ein Privatklagedelikt. Die Staatsanwaltschaft kann nur dann öffentliche Klage erheben, wenn ein "öffentliches Interesse" an der Strafverfolgung besteht (§ 376 StPO). Diese Ermessensentscheidung liegt ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft.

Im Verfahren gegen Stefan-Willi Niehoff (Amtsgericht Bamberg, 06.08.2024) hat die zuständige Staatsanwaltschaft ein öffentliches Interesse an der Verfolgung einer Beleidigung per Postkarte gegen eine Einzelperson bejaht. Niehoff wurde unter § 185 StGB verurteilt.

Im Verfahren gegen Saskia Esken hat die Staatsanwaltschaft Berlin kein öffentliches Interesse erkannt. Im Verfahren gegen Lars Klingbeil hat dieselbe Behörde dasselbe Ergebnis erzielt. In beiden Fällen handelt es sich um Äußerungen, die vor einem Millionenpublikum in öffentlichen Rundfunksendungen gemacht wurden und sich gegen eine im Deutschen Bundestag vertretene politische Partei richteten.

Die unterschiedliche Ermessensausübung erklärt sich nicht aus dem Inhalt der Äußerungen, nicht aus dem Grad der öffentlichen Wirkung und nicht aus der Anzahl der Betroffenen. Eine Privatperson beschimpft per Postkarte eine Einzelperson: öffentliches Interesse bejaht. Zwei führende Politiker bezeichnen eine Bundestagspartei in nationalen und internationalen Rundfunksendungen wiederholt als "Nazi-Partei": kein öffentliches Interesse.

Hinweis zur Abgrenzung: Das Verfahren gegen den Beschwerdeführer Christer Häberli (Az. 112 Js 26859/25, Amtsgericht Wismar) betrifft § 86a StGB, nicht § 185 StGB, und lag in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Schwerin. Dieses Verfahren ist daher für den Vergleich nach § 376 StPO (Privatklagedelikt) nicht unmittelbar einschlägig. Es gehört jedoch in dasselbe Systembild: Auch hier wurde gegen eine Privatperson strafrechtlich vorgegangen, während sachlich schwerere politische Äußerungen ohne Folge blieben. Die Behörden sind verschieden; das Muster ist dasselbe.

Erweiterter synoptischer Vergleich (vier Fälle):

Kriterium	Fall A: Klingbeil	Fall B: Esken	Fall C: Niehoff	Fall D: Häberli
Äußerung/Handlung	"Sie sind eine Nazi"	"die AfD ist eine Nazi-Partei" (wiederholt)	"Schwachkopf PROFESSIONAL"	Hashtag #allesfürdeutschland
Sprecher	SPD-Bundesvorsitzender	SPD-Bundesvorsitzende	Privatperson	Privatperson
Medium	TV (öffentlich)	TV (öffentlich, Wien)	Postkarte (privat)	TikTok-Video (öffentlich)
Norm	§ 185 StGB	§§ 185, 130 StGB	§ 185 StGB	§§ 86a, 86 StGB
Ermittlungen aufgenommen	Nein	Nein	Ja	Ja

Bürger-Eingaben bis Ergebnis	1	4 (2 Strafanzeigen, 1 Gegenvorstellung, 1 Beschwerde)	n/a	n/a
Ergebnis	Einstellung	Einstellung	Verurteilung	Verurteilung (1.200 Euro)

> *Anlage 9: Einstellungsbescheid StA Berlin, 08.10.2024, Az. 237 Js 4009/24 (Volksverhetzung); Gegenvorstellungsbescheid StA Berlin, 07.11.2024, Az. 237 Js 4009/24 A; Einstellungsbescheid StA Berlin, 22.01.2025, Az. 237 Js 331/25 (Beleidigung); Bescheid GStA Berlin, 19.02.2025, Az. 121 Zs 101/25.*

XII. Ermittlungseinstellung in der COVID-Sache: Das Verfahren 237 Js 3553/26

XII.1 Hintergrund und Gegenstand der Strafanzeigen

Christer Häberli erstattete im Zeitraum zwischen August 2024 und April 2025 mehrere separate Strafanzeigen wegen Vorgangen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemiepolitik. Die Anzeigen richteten sich gegen folgende Personen:

- Jens Georg Spahn (ehem. Bundesgesundheitsminister, CDU)
- Prof. Dr. Karl Lauterbach (Bundesgesundheitsminister, SPD)
- Nancy Faeser (Bundesinnenministerin, SPD)
- Saskia Esken (SPD-Bundesvorsitzende)
- Lars Klingbeil (SPD-Bundesvorsitzender)

Datum der Strafanzeigen: 21.08.2024, 08.09.2024 und 08.04.2025.

XII.2 Verfahrensdaten

Anzeigeerstatter	Christer Haeberli, Philosophenweg 5a, 23970 Wismar
Angezeigter (Hauptsache gem. Betreff)	Jens Georg Spahn u.a.
Behoerde (Erste Instanz)	Staatsanwaltschaft Berlin, GSt: 237
Aktenzeichen StA Berlin	237 Js 3553/26
Einstellungsbescheid	30. Juli 2026
Beschwerdefuehrerin (Beschwerdeinstanz)	Generalstaatsanwaltschaft Berlin
Aktenzeichen GStA	121 Zs 739/26
Beschwerdedatum	13. August 2026
Beschwerdeentscheidung	28. August 2026
Ergebnis beider Instanzen	Keine Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen

XII.3 Strukturelles Problem: Bündelung getrennter Strafanzeigen unter einem Aktenzeichen

Die vorliegenden Strafanzeigen wurden als separate, inhaltlich eigenstaendige Anzeigen gegen unterschiedliche Personen mit unterschiedlichen Tatvorwurfen gestellt. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat sie unter einem einzigen Aktenzeichen (237 Js 3553/26) zusammengefasst und mit einem gemeinsamen Einstellungsbescheid beantwortet.

Dieses Vorgehen ist aus Sicht des Anzeigestellers dokumentarisch beanstandungswürdig:

Zum Wiederauftauchen von Klingbeil: Lars Klingbeil hatte bereits unter dem Aktenzeichen 237 Js 3627/24 ein separates Ermittlungsverfahren, das am 13. September 2024 mit eigenem Bescheid eingestellt worden war (vgl. Abschnitt XI dieses Beweisschriftsatzes). Im Einstellungsbescheid vom 30. Juli 2026 (Az. 237 Js 3553/26) erscheint Klingbeil erneut als eine der angezeigten Personen, nun zusammen mit vier weiteren Personen unter einem anderen Aktenzeichen.

Konsequenz fuer den Anzeigeerstatter:

Aspekt	Belegbarer Zustand
Separatheit der Anzeigen (inhaltlich)	Ja: verschiedene Personen, verschiedene Sachverhalte, verschiedene Daten
Separatheit der Anzeigen (aktenmaessig)	Nein: alle fuenf unter Az. 237 Js 3553/26 zusammengefasst
Einzelbehandlung der Vorwuerfe	Aus dem Bescheid nicht nachweisbar
Klingbeil bereits fruehzeitig erledigt (Az. 237 Js 3627/24)	Ja: Bescheid 13.09.2024
Klingbeil erneut in neuem Az. gefuehrt	Ja: Az. 237 Js 3553/26, Bescheid 30.07.2026

Das Ergebnis dieser Bündelung ist: Die inhaltliche Auseinandersetzung mit den einzelnen Sachverhalten ist aus dem gemeinsamen Bescheid nicht rekonstruierbar. Welcher Vorwurf gegen welche Person auf welcher rechtlichen Grundlage geprueft wurde, ist nicht nachvollziehbar.

XII.4 Die Begründung der Staatsanwaltschaft Berlin im Wortlaut

Die Staatsanwaltschaft Berlin stellt das Verfahren mit folgender zentraler Begründung ein:

> *“Grundsatzlich bewegten sich die angezeigten Entscheidungs- und Verantwortungsträger:innen zwischen Untermaßverbot (nicht zu wenig Schutz) und Übermaßverbot (nicht zu viel an Freiheitsbeschränkung). (…) Der strukturelle Gestaltungsspielraum zwischen Untermaß und Übermaß eröffnet sich in der Regel ein Spielraum fuer verfassungsrechtlich nicht im Einzelnen determinierte, politisch zu verantwortende Entscheidungen.”*

Zur Frage des Vorwissens:

> *“Die veröffentlichten Protokolle der RKI bilden insbesondere weder die vollständige Diskussion innerhalb des RKI noch die gesamte Informationsgrundlage fuer die getroffenen Entscheidungen ab.”*

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin (Bescheid vom 28.08.2026) bestatigt diesen Bescheid ohne eigene inhaltliche Erweiterung und schreibt lediglich:

> *“Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.”*

XII.5 Der dokumentierte Widerspruch: “Lückenhaftes Wissen” und die RKI-Protokolle

Die Staatsanwaltschaft Berlin trägt die RKI-Protokolle einerseits als Argument vor, nämlich als Beleg dafür, dass die Protokolle die “vollständige Diskussion” nicht abbildeten und daher die Grundlage politischer Entscheidungen nicht vollständig rekonstruierbar sei. Damit entwertet sie die Protokolle als Beweisgrundlage zugunsten der Angezeigten.

Gleichzeitig dokumentieren genau diese Protokolle folgendes:

Befund 1: “Pandemie der Ungeimpften” Im November 2021 hielt der RKI-Krisenstab intern fest, der Begriff “Pandemie der Ungeimpften” sei fachlich nicht korrekt, da die gesamte Bevölkerung zum Infektionsgeschehen beitrage. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass Bundesgesundheitsminister Jens Spahn diesen Begriff verwende und das RKI ihn intern nicht öffentlich korrigieren könne. Das RKI wusste, dass die Aussage, auf der zentrale Maßnahmen (insb. 2G und 3G) basierten, wissenschaftlich unzutreffend war. Der Minister wusste es ebenfalls, zumindest nach dem Stand des internen RKI-Diskurses, und kommunizierte dennoch nach aussen abweichend.

Befund 2: Ministerielle Weisung Die Protokolle belegen Fälle, in denen das RKI Anpassungen an Empfehlungen auf “ministerielle Weisung” vornahm. Es wurde intern vermerkt, dass die wissenschaftliche Unabhängigkeit des RKI in diesem Kontext eingeschränkt sei, da die Behoerde weisungsgebunden unter der Fachaufsicht des Bundesgesundheitsministeriums stehe.

Befund 3: Kinder als Pandemietreiber Das RKI erkannte fruehzeitig, dass Kinder keine wesentlichen Treiber des Infektionsgeschehens waren. Schulschließungen als Maßnahme wurden dennoch politisch vorangetrieben und beibehalten.

Befund 4: Sudhof-Bericht zur Maskenbeschaffung (April 2025) Ein 170-seitiger Sonderbericht der von Bundesgesundheitsminister Lauterbach eingesetzten Sonderbeauftragten Margaretha Sudhof dokumentiert fuer den Zeitraum der Maskenbeschaffung unter Jens Spahn: Spahn ubernahm die zentrale Maskenbeschaffung gegen ausdrueckliche Warnungen des Bundesinnenministeriums und seines eigenen Krisenstabs. Er bevorzugte dabei Unternehmen aus seinem eigenen Wahlkreis ohne ordnungsgemäße Ausschreibung. Kommunikation lief ueber seinen privaten Bundestagsaccount, der keiner staatlichen Aktenführungspflicht unterliegt. Der Bericht wurde nach Fertigstellung zunächst unter Verschluss gehalten.

XII.6 Die normlogische Konsequenz

Argument StA Berlin	Belegbarer Gegenbefund
“Lückenhaftes, teils unsicheres Wissen” der Verantwortlichen	RKI-Protokolle: Spahn wusste, dass “Pandemie der Ungeimpften” wissenschaftlich falsch war
Gestaltungsspielraum schließt strafrechtliche Relevanz aus	Sudhof-Bericht: Spahn handelte gegen eigenen Krisenstab und BMI-Warnungen
RKI-Protokolle bilden nicht die volle Wahrheit ab	Eben diese Protokolle zeigen politische Einflussnahme auf wissenschaftliche Empfehlungen
23 Tage von Beschwerde zur Ablehnung (GStA)	Kein inhaltliches Engagement mit den dokumentierten Widerspruchen

Das Argument der Staatsanwaltschaft, die Verantwortlichen haetten auf Grundlage lückenhaften Wissens gehandelt, wird durch die offentlich zugaenglichen Dokumente präzise widerlegt. Das Wissen war vorhanden. Die Kommunikation nach aussen folgte einer anderen Logik als der Erkenntnisstand nach

innen.

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat sich mit diesem Widerspruch nicht auseinandergesetzt. Sie hat ihn mit dem Spielraum-Argument übergangen. Und die Generalstaatsanwaltschaft hat die Übergangsentscheidung in 23 Tagen bestätigt.

Anlagen 7 und 8:

> *Anlage 7: Einstellungsbescheid StA Berlin, 30.07.2026, Az. 237 Js 3553/26 (Strafanzeigen gegen Spahn u.a.)*
> *Anlage 8: Ablehnungsbescheid Generalstaatsanwaltschaft Berlin, 28.08.2026, Az. 121 Zs 739/26*

> *Erstellt auf Grundlage der Originaldokumente:*
> *Anlage 1: Beschluss AG Wismar, 16.10.2025, Az. 112 Js 26859/25 / 6 Ds 471/25*
> *Anlage 2: Ladung AG Wismar, 16.10.2025, Az. 112 Js 26859/25 / 6 Ds 471/25*
> *Anlage 3: Urteil AG Wismar, 29.10.2025, Az. 112 Js 26859/25 / 6 Ds 471/25*
> *Anlage 4: Verfassungsbeschwerde AR 4974/24 (1 BvR 1975/24) nebst Antwort BVerfG*
> *Anlage 5: Einstellungsbescheid StA Berlin, 13.09.2024, Az. 237 Js 3627/24 (Strafanzeige gegen Lars Klingbeil)*
> *Anlage 6: Beschluss AG Bamberg, 06.08.2024, Beleidigung Stefan-Willi Niehoff*
> *Anlage 7: Einstellungsbescheid StA Berlin, 30.07.2026, Az. 237 Js 3553/26 (Strafanzeigen gegen Spahn, Lauterbach, Faeser, Esken, Klingbeil)*
> *Anlage 8: Ablehnungsbescheid Generalstaatsanwaltschaft Berlin, 28.08.2026, Az. 121 Zs 739/26*
> *Anlage 9: Einstellungsbescheid StA Berlin, 08.10.2024, Az. 237 Js 4009/24 (Strafanzeige gegen Esken wegen Volksverhetzung); Gegenvorstellungsbescheid StA Berlin, 07.11.2024, Az. 237 Js 4009/24 A; Einstellungsbescheid StA Berlin, 22.01.2025, Az. 237 Js 331/25 (Strafanzeige gegen Esken wegen Beleidigung); Bescheid GStA Berlin, 19.02.2025, Az. 121 Zs 101/25*

XIII. Die vollständige Verfahrenskette: Faeser, Migration, BVerfG und EGMR

XIII.1 Ausgangspunkt und Gegenstand

Christer Häberli erstattete im Zeitraum Juli bis August 2024 zwei separate Strafanzeigen gegen Nancy Faeser, damalige Bundesministerin des Innern und für Heimat, wegen der von ihm geltend gemachten Verletzung von Art. 16a und Art. 73 GG im Zusammenhang mit der unkontrollierten und unregulierten Einreise von Migranten in die Bundesrepublik Deutschland und deren öffentlichen Sicherheitsfolgen. Nachdem beide Strafanzeigen eingestellt wurden und der Weg zum Bundesverfassungsgericht erfolglos blieb, wandte sich der Beschwerdeführer an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Dieser Abschnitt dokumentiert die vollständige Verfahrenskette: von der Strafanzeige über das BVerfG bis zum EGMR.

Gesamtübersicht der Verfahren:

Verfahren	Aktenzeichen	Eingereicht	Entschieden	Ergebnis
Strafanzeige Faeser (Rechtsbeugung)	237 Js 3259/24	20.07.2024	11.07.2025	Einstellung
Strafanzeige Faeser (Verstoß StGB)	237 Js 4199/25	23.08.2024	29.09.2025	Einstellung
Verfassungsbeschwerde BVerfG	AR 5568/24	23.08.2024 (Eingang: 26.08.2024)	28.08.2024	Kein Hoheitsakt, nicht fortgesetzt

Beschwerde EGMR	30097/24	14.10.2024	15.05.2025	Unzulässig, offensichtlich unbegründet

XIII.2 Erste Strafanzeige: Rechtsbeugung (Az. 237 Js 3259/24)

Tatvorwurf: Rechtsbeugung pp. (§ 339 StGB) und Amtsanmaßung (§ 132 StGB).

Sachverhalt: Der Beschwerdeführer machte geltend, Nancy Faeser habe seit ihrem Amtsantritt am 8. Dezember 2021 wissentlich und vorsätzlich Art. 16a GG (Asylrecht: wer aus einem sicheren Drittstaat einreist, hat kein Recht auf Asyl) und Art. 73 GG (ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes über Grenzschutz und Einreise) missachtet. Deutschland ist geografisch von sicheren Drittstaaten umgeben. Jede Einreise auf dem Landweg erfolgt demnach zwingend über einen sicheren Drittstaat.

Datum der Strafanzeige: 20. Juli 2024.

Einstellungsbescheid: 11. Juli 2025 (Bearbeitungsdauer: fast genau ein Jahr).

Begründung der Staatsanwaltschaft Berlin:

> *“Es besteht kein Anfangsverdacht einer Straftat nach § 132 StGB (Amtsanmaßung). Vorliegend war die Angezeigte als Bundesministerin des Innern und für Heimat nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes für Regelung des öffentlichen Vereinsrechts als Verbotsbehörde zuständig.”*

Zur Rechtsbeugung nach § 339 StGB:

> *“Rechtsbeugung begeht der Amtsträger nur dann, wenn sich dieser bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt. Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind auch nach Auswertung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. August 2024 bzw. vom 24. Juni 2025 nicht ersichtlich.”*

Struktureller Befund: Nachträgliche Rechtfertigung durch spätere Gerichtsentscheidungen

Die Staatsanwaltschaft stützt ihre Einstellungsentscheidung ausdrücklich auf zwei BVerwG-Entscheidungen:

BVerwG-Entscheidung	Datum	Verhältnis zur Strafanzeige
BVerwG-Entscheidung 1	14. August 2024	25 Tage nach der Strafanzeige vom 20.07.2024
BVerwG-Entscheidung 2	24. Juni 2025	Fast ein Jahr nach der Strafanzeige

Das bedeutet: Die Staatsanwaltschaft wartete auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die nach dem Zeitpunkt der Anzeigeerstattung ergingen, und verwendete diese dann als Begründung für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens, das nach eigenem Bekunden nie eröffnet wurde. Welche Entscheidungen des BVerwG gemeint sind und was ihr Inhalt im Verhältnis zum angezeigten Sachverhalt ist, wird im Bescheid nicht dargelegt.

XIII.3 Zweite Strafanzeige: Verstoß gegen das StGB (Az. 237 Js 4199/25)

Tatvorwurf: Verstoß gegen das StGB (Strafgesetzbuch).

Datum der Strafanzeige: 23. August 2024.

Einstellungsbescheid: 29. September 2025 (Bearbeitungsdauer: über ein Jahr).

Vollständige Begründung der Staatsanwaltschaft Berlin:

> *“den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen. […] Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.”*

Das ist die vollständige inhaltliche Begründung. Kein weiteres Wort. Welche Norm geprüft wurde, auf welche Tatbestandsmerkmale eingegangen wurde, welche Sachverhaltselemente berücksichtigt oder ausgeschlossen wurden, ist aus dem Bescheid nicht erkennbar. Der Bescheid enthält jedoch erstmals eine Beschwerdebelehrung nach § 172 StPO.

XIII.4 Verfassungsbeschwerde AR 5568/24: Der zweite “kein Hoheitsakt”-Befund

Gegenstand: Verfassungsbeschwerde wegen wissentlicher Missachtung von Art. 16a und Art. 73 GG durch die Bundesministerin des Innern und für Heimat.

Eingereicht: 23. August 2024 (Eingang beim BVerfG: 26. August 2024).

Aktenzeichen: AR 5568/24 (Allgemeines Register des BVerfG).

Entschieden: 28. August 2024.

Bearbeitungsdauer: 2 Tage.

Wortlaut der Antwort des Bundesverfassungsgerichts (Bearbeiterin: Kühn; in Vertretung: ORegRätin Dr. Kenzler):

> *“gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde, die sich ersichtlich gegen die ‘wissentliche Missachtung der Bundesministerin des Innern und für Heimat von Art. 16a und 73 des Grundgesetzes’ richtet, bestehen Bedenken, weil Sie keinen Hoheitsakt bezeichnet haben dürften.”*

> *“Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde setzt voraus, dass ein konkreter Hoheitsakt (z.B. eine gerichtliche Entscheidung) angegriffen wird. Das Verhalten einzelner Personen oder Angehöriger von Behörden beziehungsweise Gerichten kann daher grundsätzlich nicht unmittelbar Gegenstand eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens sein.”*

Vergleich mit AR 4974/24 (COVID-Beschwerde, vgl. Abschnitt X dieses Beweisschriftsatzes):

	AR 4974/24 (COVID)	AR 5568/24 (Migration/Faeser)
Eingegangen	September 2024	26. August 2024
Bearbeitungsdauer	Kurz	2 Tage
Zentraler Ablehnungsgrund	Kein Hoheitsakt	Kein Hoheitsakt
Inhaltliche Auseinandersetzung	Keine	Keine

Eintrag	Allgemeines Register	Allgemeines Register
Verfahrensfortsetzung	Nein	Nein

Das Bundesverfassungsgericht hat zwei inhaltlich verschiedene Verfassungsbeschwerden desselben Beschwerdeführers mit identischer Ablehnungsformel beschieden. In beiden Fällen wird auf die Zulässigkeitshürde “kein Hoheitsakt” verwiesen. In keinem Fall erfolgt eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den geltend gemachten Grundrechtsverletzungen.

Das strukturelle Problem ist dasselbe wie beim COVID-Fall: Wenn das verfassungswidrige Verhalten eines Ministers sich nicht in einem anfechtbaren Einzelakt konkretisiert, sondern in einer allgemeinen Amtsführung oder Unterlassung, steht dem Bürger das Instrument der Verfassungsbeschwerde de facto nicht zur Verfügung. Die Verfassungsordnung bietet in diesem Bereich keinen individualrechtlich durchsetzbaren Schutzmechanismus.

XIII.5 EGMR: Häberli v. Germany (Beschwerde Nr. 30097/24)

Eingereicht: 14. Oktober 2024 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg.

Gegenstand: Beschwerde wegen Verletzung von Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) im Zusammenhang mit der Massenzuwanderungspolitik der deutschen Bundesregierung und den daraus resultierenden Sicherheitsfolgen. Ergänzend: Art. 6 § 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde).

Vorherige Rechtsmittelausschöpfung: Der Beschwerdeführer hatte zuvor die Verfassungsbeschwerde beim BVerfG (AR 5568/24) eingelegt, die ohne inhaltliche Prüfung eingestellt worden war.

Entschieden: 15. Mai 2025.

Besetzung: Einzelrichter Alain Chablais (für Liechtenstein).

Wortlaut der Entscheidung (englische Originalfassung):

> *“The Court finds in the light of all the material in its possession that the matters complained of do not disclose any appearance of a violation of the rights and freedoms set out in the Convention or the Protocols thereto. Accordingly, these complaints are manifestly ill-founded within the meaning of Article 35 § 3 (a).”*

> *“The Court declares the application inadmissible.”*

Deutsche Fassung (in der Anlage enthalten):

> *“Der Gerichtshof stellt angesichts aller ihm vorliegenden Unterlagen fest, dass die beanstandeten Sachverhalte keinen Anschein einer Verletzung der in der Konvention oder den dazugehörigen Protokollen festgelegten Rechte und Freiheiten erkennen lassen. Demnach sind diese Beschwerden im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe a offensichtlich unbegründet. Der Gerichtshof erklärt die Beschwerde für unzulässig.”*

Verfahrensrechtliche Endgültigkeit:

Die EGMR-Entscheidung in Einzelrichterbesetzung ist gemäß Art. 27 EMRK endgültig. Sie unterliegt keiner Berufung an einen Dreierausschuss, eine Kammer oder die Große Kammer. Der Beschwerdeführer erhält keine weiteren Schreiben des Gerichtshofs. Die Beschwerdeakte wird nicht länger als ein Jahr aufbewahrt.

XIII.6 Systemische Gesamtbetrachtung der Verfahrenskette

Die vier Verfahren bilden eine vollständige Eskalationskette, die den Beschwerdeführer durch alle in Deutschland und Europa verfügbaren Instanzen geführt hat.

Instanz	Verfahren	Ergebnis	Bearbeitungsdauer	Begründungstiefe
Staatsanwaltschaft Berlin	237 Js 3259/24 (Rechtsbeugung)	Einstellung	ca. 12 Monate	Verweis auf BVerwG-Entscheidungen nach Anzeigedatum
Staatsanwaltschaft Berlin	237 Js 4199/25 (Verstoß StGB)	Einstellung	ca. 13 Monate	Standardformel, keine Begründung
Bundesverfassungsgericht	AR 5568/24	Nicht fortgesetzt	2 Tage	Kein Hoheitsakt, identisch mit AR 4974/24
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	30097/24	Unzulässig	7 Monate	“Offensichtlich unbegründet”, Einzelrichter

Das Ergebnis ist vollständige Erfolglosigkeit auf allen vier Ebenen, ohne dass in einem einzigen Verfahren eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Sachverhalts- und Rechtsfragen stattgefunden hat.

Die wiederkehrende Struktur lautet: Der Sachverhalt wird als ungeeignet eingestuft, die Prüfung zu eröffnen. Nicht: Die Argumente wurden geprüft und widerlegt. Sondern: Die Eingabe genügt formal nicht den Voraussetzungen für eine inhaltliche Prüfung.

Der Bürger hat alle verfügbaren Rechtswege beschritten. Das Ergebnis ist, dass kein einziger Mechanismus des Rechtsstaats eine inhaltliche Antwort auf die gestellten Fragen gegeben hat.

> *Anlage 10: Einstellungsbescheid StA Berlin, 11.07.2025, Az. 237 Js 3259/24 (Strafanzeige gegen Faeser, Rechtsbeugung) Anlage 11: Einstellungsbescheid StA Berlin, 29.09.2025, Az. 237 Js 4199/25 (Strafanzeige gegen Faeser, Verstoß StGB) Anlage 12: Schreiben BVerfG, 28.08.2024, AR 5568/24 (Verfassungsbeschwerde Migration/Faeser) nebst eigener Verfassungsbeschwerde vom 23.08.2024 Anlage 13: Entscheidung EGMR, 15.05.2025, Beschwerde Nr. 30097/24, Häberli v. Germany, nebst eigener Beschwerde vom 14.10.2024*

XIV. Hauptverhandlung am Amtsgericht Wismar: Drei verschwiegene Tatsachen

XIV.1 Grundlage und Beweismittel

Der Beschwerdeführer hat die Hauptverhandlung am Amtsgericht Wismar mit einem Mobiltelefon heimlich tonaufgezeichnet. Ein amtliches Sitzungsprotokoll, das die Feststellung der wesentlichen Verfahrensvorgänge im Sinne des § 273 StPO hätte ermöglichen können, wurde nicht erstellt. Das

vorliegende Transkript beruht auf automatischer Spracherkennungssoftware und weist an einzelnen Stellen Erkennungsfehler auf, insbesondere bei Eigennamen (der Beschwerdeführer ist im Transkript durchgängig als “Christa Heberle” geführt). Die substantiellen Aussagen aller Beteiligten, insbesondere die nachfolgend wörtlich zitierten Äußerungen des Staatsanwalts und des Vorsitzenden Richters, sind im Transkript klar und eindeutig lesbar.

Das schriftliche Urteil wurde gemäß § 267 Abs. 4 StPO in abgekürzter Form erstellt, nachdem der Beschwerdeführer kein Rechtsmittel eingelegt hat. Diese Verfahrensoption erlaubt es dem Gericht, auf eine vollständige Darstellung der Beweiswürdigung und des Verfahrensgangs zu verzichten. Das Ergebnis ist ein schriftliches Urteil, das drei Sachverhalte nicht enthält, die in der mündlichen Verhandlung stattgefunden haben und die für die Beurteilung des Verfahrens erheblich sind.

XIV.2 Politisches Profiling durch den Staatsanwalt: Die Kappe als Charakterbeweis

In seinem Schlussplädoyer führte Staatsanwalt Westermann folgendes aus:

> *“Ganz nebenbei, selbst wenn man jetzt sagen würde, man muss den Kontext noch berücksichtigen, dann haben wir ja auch das wunderschöne Foto des Angeklagten mit der Kappe, auf der dann steht jetzt erst rechts. Insofern zeigt sich hier auch eine ganz besondere Einstellung und Orientierung des Angeklagten.”*

Die Aufschrift “jetzt erst rechts” auf einer Kopfbedeckung stellt keinen Straftatbestand dar. Sie ist weder ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation nach § 86a StGB noch eine Volksverhetzung nach § 130 StGB noch eine Beleidigung nach §§ 185 ff. StGB. Sie ist politischer Ausdruck im Sinne von Art. 5 Abs. 1 GG und fällt als solcher in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit.

Staatsanwalt Westermann verwendete diesen schutzwürdigen politischen Ausdruck als Charakterbeweis. Er schloss aus einer legal getragenen Kopfbedeckung mit politischer Aufschrift auf eine “ganz besondere Einstellung und Orientierung” des Angeklagten und stellte diesen Schluss in den Kontext seiner Strafforderung. Nicht das Verhalten des Angeklagten in der vorgeworfenen Tat wird damit bewertet, sondern seine politische Haltung, abgelesen aus einem Gegenstand, dessen Verwendung vollständig legal ist.

Was das deutsche Strafrecht als Gesinnungsstrafe bezeichnet und was Art. 3 Abs. 3 GG als Diskriminierung wegen politischer Anschauung verbietet, findet hier in der Form eines “ganz nebenbei” statt. Die Formulierung “ganz nebenbei” markiert nicht die Unerheblichkeit der Aussage, sondern ihre Beiläufigkeit: Das Profiling ist nicht der Hauptargumentation des Staatsanwalts, es ist ein Zusatz. Zusätze in einem Schlussplädoyer sind nicht bedeutungslos.

Diese Passage findet sich im schriftlichen Urteil nicht.

XIV.3 Die Einschätzung des Richters: “ein normaler Mensch”

Richter Burger führte in seiner mündlichen Urteilsbegründung aus:

> *“Ich sehe natürlich, dass ein normaler Mensch, der irgendwie unzufrieden ist mit der Politik und jetzt rechts wählt. Das sehe ich alles. Aber ja.”*

Diese Äußerung ist die Selbstcharakterisierung des erkennenden Gerichts über den Angeklagten. Richter Burger erkannte ausdrücklich, dass der Beschwerdeführer kein ideologisch gefestigter Extremist ist, sondern ein politisch enttäuschter Bürger, der sein Wahlverhalten geändert hat. Das Gericht qualifizierte

den Angeklagten als “normalen Menschen”. Das “Aber ja” markiert, dass diese Einschätzung das Ergebnis nicht verändert hat.

Dieser normale Mensch wurde verurteilt. Die Einschätzung “normaler Mensch” hat im schriftlichen Urteil keine Entsprechung. Das abgekürzte Urteil enthält weder diese Formulierung noch die ihr zugrundeliegende Bewertung, weil § 267 Abs. 4 StPO eine solche Darstellung nicht erfordert.

Das Auseinanderfallen von Einschätzung und Ergebnis ist für denjenigen, der nur das schriftliche Urteil liest, nicht erkennbar. Das Gericht hielt den Beschwerdeführer für einen normalen Menschen. Es verurteilte ihn trotzdem. Diese Spannung ist im amtlichen Schriftverkehr nicht dokumentiert.

XIV.4 Die zweite Anklage: Eingestellt, unsichtbar

In der Hauptverhandlung war neben der Anklage wegen § 86a StGB eine zweite Anklage Verhandlungsgegenstand: Hausfriedensbruch nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 StGB zum Nachteil von Dr. Paula Morales-Fabia, Wismar.

Der Sachverhalt: Dr. Morales-Fabia hatte die Praxis der bisherigen Hausärztin des Beschwerdeführers übernommen. Nach einem Besuch, bei dem der Beschwerdeführer die Praxis als vorzeitig geschlossen erlebte, veröffentlichte er ein kritisches Video auf TikTok. Daraufhin erteilte Dr. Morales-Fabia ein Hausverbot, übermittelt auf einem Zettel zusammen mit Diagnoseangaben, von denen der Beschwerdeführer zwei als nicht diagnostiziert bezeichnet (Internetsucht und Impulsgestörtheit). Kurz darauf betrat der Beschwerdeführer die Praxis, um ein Rezept zu erhalten. Eine Medizinische Fachangestellte teilte ihm das Hausverbot mit. Der Beschwerdeführer drehte auf dem Absatz um und verließ die Praxis sofort.

Auf dieser tatsächlichen Grundlage wurde eine Anklage wegen § 123 Abs. 1 Nr. 2 StGB erhoben. In der Hauptverhandlung stellte das Gericht diese Anklage ein.

Das schriftliche Urteil enthält diese zweite Anklage nicht. Es enthält nicht die Einstellung. Es enthält nicht den Sachverhalt. Es enthält nicht die Bewertung des Gerichts, dass das kurze Betreten der Praxis unter diesen Umständen keinen strafbaren Hausfriedensbruch darstellte. Nichts davon ist aktenkundig in einer Form, die ohne die Tonaufzeichnung des Beschwerdeführers nachweisbar wäre.

XIV.5 Systemische Einordnung: Was § 267 Abs. 4 StPO verbirgt

Die drei vorstehend beschriebenen Vorgänge haben eine gemeinsame Eigenschaft: Sie fanden in der mündlichen Verhandlung statt, sind aber im schriftlichen Urteil nicht dokumentiert.

Der Mechanismus, der dies ermöglicht, ist § 267 Abs. 4 StPO. Diese Vorschrift erlaubt es dem Gericht bei einem nicht angefochtenen Urteil, die schriftliche Begründung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Das ist gesetzlich vorgesehen und in dieser Ausgestaltung nicht rechtswidrig.

Die Konsequenz ist dennoch erheblich: Was im Sitzungssaal geschieht, bleibt dort, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird. Das politische Profiling durch den Staatsanwalt, die entlastende Einschätzung des Richters und die zweite Anklage samt ihrer Einstellung sind aus dem amtlichen Schriftverkehr verschwunden.

Dies ist kein Verfahrensfehler. Es ist das Ergebnis einer gesetzlich vorgesehenen Informationsasymmetrie: Der Bürger, der auf ein Rechtsmittel verzichtet, bekommt kein schriftliches Urteil, das den tatsächlichen Verlauf der Verhandlung abbildet. § 267 Abs. 4 StPO ist einer der Mechanismen, durch die Autorität durch die Hintertür nicht nur gegenüber dem Beschwerdeführer, sondern strukturell gegenüber jedem Bürger funktioniert, der auf ein Rechtsmittel verzichtet. Das System ist nicht fehlerhaft. Es ist so konstruiert.

Der Tonmitschnitt des Beschwerdeführers dokumentiert, was andernfalls nicht dokumentierbar wäre.

> *Anlage 14: Transkript der Hauptverhandlung am Amtsgericht Wismar, erstellt aus heimlicher Tonaufzeichnung des Beschwerdeführers mittels automatischer Spracherkennungssoftware; Transkriptionsfehler bei Eigennamen erkennbar, substantieller Inhalt eindeutig lesbar; Original-Audiodatei beim Beschwerdeführer*

XV. Der Mehrbedarfsfall: Ärztliche Formularwaffe, koordinierter Ausschluss und strukturelle Unmöglichkeit

XV.1 Grundlage und Beweisrahmen

Der Beschwerdeführer bezieht seit Oktober 2017 Erwerbsminderungsrente sowie ergänzende Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, da seine Rente zur Deckung des Lebensunterhalts nicht ausreicht. Am 12.05.2025 stellte er beim Fachdienst Soziales des Landkreises Nordwestmecklenburg (zuständige Sachbearbeiterin: Frau N. Bartels) einen Antrag auf Mehrbedarf nach § 30 SGB XII. Der Antrag umfasste unter anderem: Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung (§ 30 Abs. 5 SGB XII) auf der Grundlage der Diagnosen Diabetes mellitus Typ 2, Restless-Legs-Syndrom, Lymphödem, Barrett-Ösophagus, chronisches Sodbrennen und Adipositas, sowie Mehrbedarfe für psychische Gesundheit und digitale Teilhabe, Kommunikation, ruhige Wohnlage, Brillenbeihilfe und eine 4-TB-Festplatte.

Der Beschwerdeführer berief sich in seinem Antrag auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09). Dieses Urteil enthält zwei für den vorliegenden Fall unmittelbar relevante Feststellungen.

Zur ersten Feststellung: Das menschenwürdige Existenzminimum ist ein Grundrecht, das aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG folgt. Es darf nicht abstrakt pauschaliert werden, sondern muss individuell und aktuell ermittelt werden. Der Regelsatz schließt einen darüber hinausgehenden individuellen Bedarf nicht aus; er begründet keinen abschließenden Katalog dessen, was einer Person zusteht.

Zur zweiten Feststellung: Das BVerfG hat in derselben Entscheidung festgestellt, dass der Gesetzgeber für atypische Bedarfslagen, die durch den Regelsatz nicht abgedeckt werden, einen Mechanismus zur Deckung dieser Bedarfe vorsehen muss. Für einmalige Aufwendungen, die aus dem laufenden Regelsatz nicht bestritten werden können, muss ein Anspruch auf Zusatzleistungen bestehen. Das Gericht hat ausdrücklich verlangt, dass die Behörden im Einzelfall prüfen, ob ein unabweisbarer besonderer Bedarf vorliegt, und darf diesen Bedarf nicht durch Verweis auf den Regelsatz pauschal verneinen. Diese Pflicht gilt für laufende Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII) und für einmalige Leistungen (§ 31 SGB XII) gleichermaßen.

Was als Sozialrechtsverfahren begann, entwickelte sich in den Wochen nach Antragstellung zu einem koordinierten Ausschluss des Beschwerdeführers aus der medizinischen Regelversorgung, bei dem das Formular des § 30 Abs. 5 SGB XII als Auslöser, Rechtfertigung und Waffe gleichzeitig fungierte.

XV.2 Dr. med. Paula Morais Faria: Das Formular als Waffe

Das Amt für Soziales forderte den Beschwerdeführer auf, das Formular “Ärztliche Bescheinigung für die Gewährung eines Mehrbedarfes wegen krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Absatz 5 SGB XII” durch einen Arzt ausfüllen zu lassen. Der Beschwerdeführer ließ dieses Formular von seiner Hausärztin, Dr. med. Paula Morais Faria (Praxis: Gdansker Str. 1a, 23970 Wismar), ausfüllen. Die Praxis war Anfang 2025 von Dr. Morais Faria als Nachfolgerin der bisherigen Hausärztin Dr. Nötig übernommen worden.

Vorgeschichte: Beim ersten Besuch hatte Dr. Morais Faria dem Beschwerdeführer mitgeteilt, seine Beschwerden mit dem RLS-Medikament lägen an der Citalopram-Dosis; der Beschwerdeführer widerlegte dies mit dem Hinweis, er nehme dieselbe Dosis (40 mg) seit 2013 ohne vergleichbare Nebenwirkungen. Beim zweiten Besuch war die Praxis trotz ausgewiesener Öffnungszeiten bis 12:00 Uhr um 11:00 Uhr verschlossen; am Praxisschild stellte der Beschwerdeführer fest, dass die Öffnungszeiten gegenüber der Vorgängerin um zwei Stunden verkürzt worden waren. Der Beschwerdeführer veröffentlichte daraufhin ein kritisches Bewertungsvideo auf TikTok, das den Türvorfall, die reduzierten Öffnungszeiten und eine von einer Bekannten genannte und in Online-Medien aufgegriffene geplante Regelung zur 100-Euro-Gebühr bei unentschuldigtem Fernbleiben thematisierte. Das Video stand wochenlang auf TikTok. Dr. Morais Faria rief den Beschwerdeführer an und forderte die Löschung; der Beschwerdeführer beendete das Gespräch.

Das von Dr. Morais Faria ausgefüllte Attest, datiert auf den 27.05.2025, enthält auf der ersten Seite:

> *“Der oben genannte Patient hat keine der unter a - e aufgelisteten Diagnosen. Ich gebe die bestehenden Diagnosen als Liste mit. Es besteht keine Krankheit, welche eine medizinisch notwendige, kostenaufwändigere Ernährung bedingt.”*

Diese fachärztliche Einschätzung ist als solche zulässig.

Auf der zweiten Seite desselben Attests, ebenfalls datiert auf den 27.05.2025, listet Dr. Morais Faria 27 Diagnosen auf. Die vollständige Liste wird aus Datenschutzgründen in diesem öffentlichen Dokument nicht wiedergegeben; sie ist Gegenstand des Widerspruchsverfahrens. Der Beschwerdeführer benennt ausdrücklich zwei Diagnosen aus dieser Liste, weil er erklärt, dass sie ihm niemals gestellt worden sind:

- Internetsucht (F63.8 V)
- Störung der Impulskontrolle (F63.9 G)

Zur Diagnose “Internetsucht” im Besonderen: Der Beschwerdeführer erlitt am 26.05.1998 einen Unfall, bei dem er eine irreparable Verletzung am rechten Fuß davontrug. Seither ist er berufsunfähig, da er nicht ohne Schmerzen laufen kann. Das Arbeiten am Computer und die Nutzung des Internets sind in den Jahrzehnten danach zu seiner primären Freizeitbeschäftigung und zu seinem Werkzeug für Kommunikation, Recherche und journalistische Tätigkeit geworden. Diese intensive Nutzung ist die direkte, biographisch und physiologisch vollständig erklärbare Folge seiner Situation. Die Diagnose “Internetsucht” setzt eine klinische Befunderhebung voraus. Eine solche hat in keinem Arzt-Patienten-Kontakt mit Dr. Morais Faria stattgefunden.

Dieses Dokument wurde als ärztliches Attest an das Amt für Soziales des Landkreises Nordwestmecklenburg übermittelt und ist dort Aktenbestandteil. Die Wirkung ist damit nicht bilateral zwischen Ärztin und Patient, sondern behördlich: Diagnosen, die der Beschwerdeführer als nie gestellt bestreitet, sind in einer Sozialakte dokumentiert, auf deren Grundlage über seine Leistungsansprüche entschieden wird.

Am selben Tag, dem 27.05.2025, ließ Dr. Morais Faria dem Beschwerdeführer per Briefkasteneinwurf folgendes Schreiben zugehen:

> *“Ich bitte Sie die Videos über mich in allen sozialen Netzwerken zu löschen!!! Das Vertrauensverhältnis zwischen uns ist hochgradig beschädigt, so dass ich die hausärztliche Versorgung nicht mehr übernehmen kann. Ich erteile Ihnen hiermit ein Hausverbot mit sofortiger Wirkung.”*

Die zeitliche Koinzidenz ist das entscheidende Faktum: An demselben Tag, an dem Dr. Morais Faria ein Attest mit strittigen psychiatrischen Diagnosen erstellt und an die Sozialbehörde übermittelt, erteilt sie ein Hausverbot und verknüpft es mit der Forderung nach Löschung eines öffentlichen Bewertungsvideos. Das Bewertungsvideo ist Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG. Eine Ärztin, die ihre Attest-Funktion mit einem Hausverbot und einer Löschforderung kombiniert, benutzt ihre Rolle nicht zur medizinischen Versorgung, sondern zur Unterdrückung öffentlicher Kritik.

XV.3 Dr. Bruhn: Datenschutzverstoß am Tresen, Hausverbot als Reaktion auf rechtmäßige Beschwerde

Der Beschwerdeführer ließ das Mehrbedarfsformular auch von seiner Neurologin Dr. Bruhn (Mühlenstraße 32, 23966 Wismar) ausfüllen. Beim ersten Übergabebesuch öffnete eine Medizinische Fachangestellte (MFA) am Tresen das für die Ärztin bestimmte Paket und begann, darin zu lesen. Der Beschwerdeführer rügte dieses Verhalten beim zweiten Besuch mit Nachreichunterlagen ausdrücklich. Die MFA erwiderte, sie dürfe das, schließlich arbeite sie ja hier. Der Beschwerdeführer widersprach. Die MFA erklärte, sie müsse die Unterlagen scannen. Der Beschwerdeführer stellte klar, dass das Scannen kein Lesen erfordere.

Der Beschwerdeführer beschreibt sein Auftreten in diesem Wortwechsel: “weder übermäßig laut, beleidigend, aggressiv oder gewalttätig, sondern lediglich klar, präzise, fordernd, mit energischer Stimme.” Daraufhin erschien Dr. Bruhn; alle drei gingen verbal auf den Beschwerdeführer los und erteilten Hausverbot.

Das Lesen fremder Patientenunterlagen ohne Einverständnis des Patienten ist ein Verstoß gegen §§ 9, 22 BDSG und Art. 9 DSGVO, die Gesundheitsdaten als besondere Kategorie personenbezogener Daten einem erhöhten Schutzniveau unterwerfen. Das Hausverbot wurde nicht auf den Datenschutzverstoß gestützt, sondern auf die Reaktion des Beschwerdeführers auf diesen Verstoß.

XV.4 MVZ Augenpraxis Lübeck GmbH, Wismar: Körperliche Gewalt, falscher Akteneintrag, Sperrung der diabetischen Pflichtuntersuchung

Der Beschwerdeführer suchte die MVZ Augenpraxis Lübeck GmbH (Am Markt 18, 23966 Wismar) zur Übergabe von Nachreichunterlagen auf. Beim vorangegangenen Besuch hatte eine junge MFA bereits darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer noch den jährlichen Termin für die diabetische Augenuntersuchung wahrnehmen müsse, und hatte ihm diesen Termin eingeräumt.

Bei dem folgenden Besuch mit den Nachreichunterlagen eskalierte die Situation durch eine ältere MFA. Diese behauptete, der Beschwerdeführer benötige aus Altersgründen eine Lesebrille, was der Beschwerdeführer korrigierte: Er benötige die Brille nicht aus Altersgründen, sondern infolge seines Diabetes mellitus Typ 2. Der Beschwerdeführer forderte, die Ärztin zu sprechen. Die MFA verwies ihn aus der Praxis. Der Beschwerdeführer bestand auf seinem Anliegen. Die MFA steigerte die Konfrontation. Der Beschwerdeführer wurde sodann durch die ältere MFA und einen unbekannten Mann unter körperlichem Einsatz in Richtung des Fahrstuhls und schließlich in den Fahrstuhl gedrängt. Der Beschwerdeführer gibt an, sich weder körperlich gewehrt noch beleidigend geäußert zu haben; er habe lediglich erklärt, dass das Verhalten Konsequenzen haben werde.

In seiner Akte bei der Praxis findet sich der Eintrag, der Beschwerdeführer sei bei dem Vorfall “handgreiflich” geworden. Dieser Eintrag ist nach Darstellung des Beschwerdeführers falsch; körperliche Gewalt sei ausschließlich gegen ihn angewandt worden, nicht von ihm. Auf seine Frage, warum die Praxis ihn nicht angezeigt habe, wenn er tatsächlich handgreiflich geworden sei, erhielt er keine Antwort. Die Praxis erteilte stattdessen Hausverbot.

Die medizinische Konsequenz ist konkret: Als Diabetiker ist der Beschwerdeführer auf die jährliche augenärztliche Untersuchung auf diabetische Retinopathie angewiesen. Diese Untersuchung wurde ihm durch die Praxis, die den als falsch bestrittenen Eintrag "handgreiflich" in seiner Akte führt, verweigert. Ein Akteneintrag, der einen Patienten belastet, ohne dass eine Strafanzeige erstattet wurde und ohne dass dem Patienten die Möglichkeit gegeben wurde, den Eintrag zu bestreiten, bevor er Wirkung entfaltete, ist eine einseitige Fixierung eines streitigen Sachverhalts in einem Dokument, auf das der Patient keinen Zugriff hatte.

XV.5 Dr. Schmidt, PIA: Sedierung als dokumentierter Versuch, eine unbequeme Stimme ruhigzustellen

Wochen nach den vorgenannten Vorfällen holte der Beschwerdeführer Unterlagen bei der Psychiatrischen Institutsambulanz (PIA) des SANA Hanseklinikums Wismar ab, wo Dr. Schmidt seine Ansprechpartnerin war. Der Beschwerdeführer erwartete, auf die Vorfälle bei Dr. Bruhn und in der Augenarztpraxis angesprochen zu werden, und zeichnete das Gespräch mit dem Mobiltelefon im Rucksack heimlich auf. Die Kamera filmte nur einen Teppichausschnitt; keine Person war sichtbar, nur Stimmen waren hörbar.

In dem aufgezeichneten Gespräch teilte Dr. Schmidt dem Beschwerdeführer mit, sie habe von seinem angeblichen Verhalten bei den anderen Praxen gehört. Sodann äußerte sie, sie wolle ihn mit einem Medikament sedieren; er sei wegen dem Citalopram zu aufgedreht.

Der Beschwerdeführer veröffentlichte die Aufzeichnung auf fünf Social-Media-Plattformen. Weder Namen noch Gesichter waren erkennbar; lediglich die Stimme und ein Teppichausschnitt waren wahrnehmbar. Der Beschwerdeführer handelte aus seiner Funktion als unabhängiger Journalist und seiner Pflicht zur Offenlegung einer Methode, mit der ein Patient durch Sedierung zum Schweigen gebracht werden sollte. Bei einem späteren Termin löschte der Beschwerdeführer die Veröffentlichungen auf Bitte von Dr. Schmidt in deren Anwesenheit von allen Plattformen. Unmittelbar danach erhielt er Hausverbot. Am selben Nachmittag fand er den Hausverbot-Zettel von Dr. Morais Faria in seinem Briefkasten.

Die Äußerung, einen Patienten sedieren zu wollen, weil er "zu aufgedreht" sei, ist keine therapeutische Maßnahme. Sie ist die Ankündigung, ein Medikament einzusetzen, um das Verhalten eines Patienten zu steuern, der gegenüber dem medizinischen System kritisch und fordernd auftritt. Eine medizinische Indikation zur Sedierung wurde nicht genannt und diagnostisch nicht begründet. Die Aufzeichnung belegt diese Äußerung als dokumentierten Vorgang; sie existiert unabhängig von der Darstellung der Beteiligten.

XV.6 Das Amt für Soziales und die strukturelle Unmöglichkeit

Das Amt für Soziales lehnte mit Bescheid vom 24.06.2025 die Mehrbedarfe für psychische Gesundheit, digitale Dienste, Kommunikation, ruhige Wohnlage, Brillenbeihilfe und 4-TB-Festplatte ab:

> *"Die von Ihnen beantragten Mehrbedarfe, u.a. psychische Gesundheit/Teilhabe (digitale Dienste), Kommunikation, ruhige Wohnlage, unabweisbarer besonderer Bedarf, Beihilfe für Brille und 4TB-Festplatte sind keine Leistungen, die über das SGB XII finanziert werden."*

Den Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung verwies das Amt an den Fachdienst Gesundheit.

Parallel forderte das Amt den Beschwerdeführer auf, das Formular "Ärztliche Bescheinigung für die Gewährung eines Mehrbedarfes wegen krankheitsbedingter kostenaufwändiger Ernährung gemäß § 30 Absatz 5 SGB XII" durch einen Arzt ausfüllen zu lassen. Zu diesem Zeitpunkt hatten Dr. Morais Faria, Dr. Bruhn, die MVZ Augenpraxis Lübeck GmbH und Dr. Schmidt (PIA) sämtlich Hausverbot gegen den

Beschwerdeführer ausgesprochen. Alle Ärzte, die das Formular hätten ausstellen können, hatten den Beschwerdeführer aus ihrer Versorgung ausgeschlossen. Das Amt war darüber nicht informiert. Die Anforderung, die es stellte, war strukturell nicht erfüllbar.

In diesem Kontext charakterisierte das Amt in seinen Schreiben die Ausgabengestaltung des Beschwerdeführers wiederholt als “unwirtschaftlich”:

> *“Am 02.07.2025 haben Sie schon Ihr gesamtes Einkommen für den Monat Juli 2025 ineffizient verbraucht. Das zeigt, dass Sie unwirtschaftlich mit Geld umgehen.” (Schreiben vom 11.07.2025)*

> *“Ihr gesamtes Einkommen für den Monat August 2025 wurde wiederholt ineffizient verbraucht. Das zeigt, dass Sie unwirtschaftlich mit Geld umgehen.” (Schreiben vom 19.08.2025)*

Das Amt empfahl ergänzend, der Beschwerdeführer möge sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden und Lebensmittel von der Tafel beziehen.

Der Bescheid des Amtes vom 24.06.2025 enthält keine Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09), auf das der Beschwerdeführer in seinem Antrag ausdrücklich Bezug genommen hatte. Das Urteil verlangt zweierlei: erstens, dass der individuelle Bedarf einer Person nicht durch pauschalen Verweis auf den Regelsatz abgetan werden darf, sondern aktuell und konkret zu prüfen ist; zweitens, dass für einmalige Aufwendungen und atypische Bedarfslagen, die aus dem Regelsatz nicht gedeckt werden können, eine Einzelfallprüfung und gegebenenfalls ein Anspruch auf Zusatzleistungen bestehen muss.

Der Bescheid leistet weder das eine noch das andere. Der Satz “sind keine Leistungen, die über das SGB XII finanziert werden” ist eine pauschale Kategorisierung. Er enthält keine individuelle Prüfung, ob die beantragten Positionen im Einzelfall als unabweisbarer besonderer Bedarf anzuerkennen sind. Die Brillenbeihilfe und die 4-TB-Festplatte werden mit derselben Pauschalformulierung behandelt wie die Mehrbedarfe für Ernährung und Kommunikation, obwohl § 31 SGB XII (Einmalige Leistungen) und das verfassungsrechtliche Gebot der Einzelfallprüfung für jeden dieser Punkte eine gesonderte Prüfung verlangen würden. Diese gesonderte Prüfung hat nicht stattgefunden. Sie wird im Bescheid nicht einmal als unterlassene erwähnt.

Das Schreiben vom 11.07.2025 (“unwirtschaftlich”) und das Schreiben vom 19.08.2025 (wiederholte Feststellung “unwirtschaftlich”) setzen die Linie fort: Statt der verfassungsrechtlich gebotenen Prüfung, ob die Ausgaben des Beschwerdeführers notwendig und individuell begründet waren, wird der Verbrauch des monatlichen Einkommens im Monat seines Zuflusses zur moralischen Kategorie erklärt und diese Charakterisierung als Grundlage für die behördliche Bewertung verwendet. Das Bundesverfassungsgericht hat in 1 BvL 1/09 genau diese Herangehensweise als verfassungswidrig eingestuft: Eine Behörde darf das Existenzminimum nicht pauschalieren und den individuellen Bedarf nicht durch moralische Bewertung des Ausgabenverhaltens ersetzen.

Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens lud der Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst des Landkreises Nordwestmecklenburg (Herr S. Omer Oglou) den Beschwerdeführer zu einer amtsärztlichen Begutachtung gemäß § 20 SGB X ein. Es gab zwei Einladungen, die in ihrer Zielrichtung grundlegend verschieden waren.

Die erste Einladung bezeichnete als Untersuchungsgegenstand die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers. Diese Einladung lehnte der Beschwerdeführer ab. Die Begründung ist dokumentarisch naheliegend: Der Beschwerdeführer bezieht seit Oktober 2017 Erwerbsminderungsrente. Der Bezug dieser Rentenart setzt eine rechtskräftig festgestellte Erwerbsminderung voraus. Eine erneute amtsärztliche Überprüfung der Arbeitsfähigkeit wäre nur dann verfahrensrechtlich geboten, wenn die Grundlage dieser Feststellung in Frage gestellt werden sollte. Der Beschwerdeführer war im Mehrbedarfsverfahren nach § 30 SGB XII nicht verpflichtet, seine bereits rechtskräftig anerkannte Erwerbsminderung erneut belegen zu lassen.

Die zweite Einladung, datiert auf den 04.12.2025, war ihrem Inhalt nach auf eine Einzelfallprüfung im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ausgerichtet. Der Beschwerdeführer folgte dieser Einladung. Der untersuchende Arzt war nach Einschätzung des Beschwerdeführers fachlich kompetent. Das Widerspruchsverfahren blieb gleichwohl ohne für den Beschwerdeführer positive Entscheidung.

XV.7 Systemische Einordnung: Koordinierter Ausschluss trotz eingereichten Unterlagen

Innerhalb weniger Wochen nach Einreichung eines regulären Sozialleistungsantrags verlor der Beschwerdeführer den Zugang zu allen vier medizinischen Einrichtungen, bei denen er bisher in Behandlung war. Alle vier Hausverbote stehen in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem TikTok-Bewertungsvideo und dem Mehrbedarfsantrag. Das strukturelle Muster:

Erstens: Dr. Morais Faria erstellt ein Attest mit als nie gestellt bestrittenen psychiatrischen Diagnosen, übermittelt dieses an die Sozialbehörde und erteilt an demselben Tag Hausverbot, verknüpft mit der Forderung nach Löschung eines kritischen Bewertungsvideos.

Zweitens: Dr. Bruhn erteilt Hausverbot als unmittelbare Reaktion auf die Rüge eines Datenschutzverstoßes durch eine MFA.

Drittens: Die MVZ Augenarztpraxis erteilt Hausverbot nach einem Vorfall, bei dem nach Darstellung des Beschwerdeführers körperliche Gewalt gegen ihn angewandt wurde; in seiner Akte findet sich ein als falsch bestrittener Eintrag “handgreiflich”, auf dessen Grundlage die medizinisch notwendige jährliche Diabetesaugenuntersuchung bis mindestens 14.09.2026 verweigert wird.

Viertens: Dr. Schmidt (PIA) erteilt Hausverbot, nachdem der Beschwerdeführer eine aufgezeichnete Ankündigung der Sedierung veröffentlicht und diese auf Bitte gelöscht hatte.

Das Ergebnis: Der Beschwerdeführer ist aus der medizinischen Regelversorgung ausgeschlossen. Die ärztlichen Bescheinigungen, die der Mehrbedarfsantrag erforderte, wurden rechtzeitig beschafft und dem Amt eingereicht. Hausarzt, Dr. Morais Faria, Dr. Bruhn und Dr. Schmidt hatten die jeweiligen Atteste ausgestellt; das Hausverbot wurde in jedem Fall erst nach der Ausstellung erteilt, in der Regel innerhalb weniger Tage. Dr. Kauschke stellte die dokumentierten Diagnosen auf Anfrage ohne Beanstandung aus. Lediglich von der MVZ Augenarztpraxis erhielt der Beschwerdeführer kein Attest; gleichzeitig wird ihm dort die medizinisch notwendige jährliche Diabetesaugenuntersuchung bis mindestens 14.09.2026 verweigert. Dem Amt lagen damit sämtliche von ihm verlangten Unterlagen vor. Es lehnte trotzdem ab, ohne auf eine einzige der eingereichten Bescheinigungen inhaltlich einzugehen.

Dies ist kein Ergebnis eines isolierten Fehlers. Es ist das Ergebnis einer Konstellation, in der eine Ärztin ihre Attest-Funktion zur Unterdrückung öffentlicher Kritik nutzte, drei weitere medizinische Einrichtungen in zeitlicher und sachlicher Nähe gleichartige Hausverbote erteilten und das Amt, dem alle verlangten Unterlagen vorlagen, gleichwohl ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Unterlagen ablehnte.

Das ist die Methode “Autorität durch die Hintertür” nicht im strafrechtlichen, sondern im medizinisch-sozialrechtlichen Kontext: Kein offenes Verfahren, keine Anhörung, kein transparentes Dokument. Nur das Formular. Und das Hausverbot. Am selben Tag.

> *Anlage 15: Schriftliche Aussage Christer Häberli, 14.09.2026 Anlage 16: Schriftverkehr Landkreis Nordwestmecklenburg / ärztliche Bescheinigungen, chronologisch, 106 Seiten*

XVI. Querverweise: Unabhängige Arbeiten des Verfassers

Die folgenden drei Werke sind eigenständige Arbeiten des Verfassers, Christer Häberli. Sie werden hier nicht als Anlagen beigefügt, sondern als Querverweise zitiert, weil sie dieselbe methodische Struktur und dasselbe operative Muster beschreiben, das auch diesem Beweisschriftsatz zugrunde liegt, jeweils auf einer anderen Aggregationsstufe.

XVI.1 Querverweis: “Die Forensik der Macht” (Häberli, 2026)

Der Essay entwickelt das Argument, dass die kriminalistischen Maßstäbe, die für die Beurteilung individuellen Tatverhaltens gelten, konsequent auch auf institutionelle Akteure angewendet werden müssten. Nachtatverhalten, Beweisvereitelung, Verdunkelungsgefahr: Was einem Einzelnen als belastend zugerechnet wird, trägt bei Behörden und Einrichtungen die Bezeichnung “Verwaltungsvorgang.”

In den vorliegenden Fällen sind folgende Elemente dokumentiert, die nach dem Maßstab dieser Arbeit zu bewerten wären:

Das Amtsgericht Wismar fertigte kein Wortprotokoll der Hauptverhandlung vom 29. Oktober 2025 an. Der Beschwerdeführer war gezwungen, die Verhandlung verdeckt zu dokumentieren. Zwischen dem öffentlich einsehbaren TikTok-Video, das zur Anklage führte, und dem Urteil verstrichen neun Monate. Das Beweismaterial war vom ersten Tag an öffentlich zugänglich; eine aktenkundige Begründung für den zeitlichen Aufwand existiert nicht. Das Amt für Soziales erließ einen Bescheid ohne Auseinandersetzung mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil 1 BvL 1/09, auf das der Beschwerdeführer in seinem Antrag ausdrücklich Bezug genommen hatte.

In jedem dieser Fälle wäre die Frage, die “Die Forensik der Macht” formuliert, berechtigt: Welche Schlussfolgerung würde ein Gericht aus diesem Nachtatverhalten ziehen, wenn es sich um einen Einzeltäter handelte?

XVI.2 Querverweis: “Die BRD unter der Lupe” und “Beweisschriftsatz: Die BRD unter der Lupe” (Häberli, 2026)

Beide Werke (Essay und formaler Beweisschriftsatz, Az.: BRD-BEW/2026, Oktober 2026) wenden dieselbe A-B-C-Struktur an, die auch dem vorliegenden Beweisschriftsatz zugrunde liegt: A bezeichnet das strategische Ziel historischer Referenzdokumente, B eine konkrete datierte politische Entscheidung, C ein messbares Ergebnis. Untersucht werden auf makrostruktureller Ebene die Bereiche Demographie, Bildung, Migration, Wirtschaft und Energiepolitik.

Der methodische Vorbehalt beider Werke ist explizit: “Parallele” bezeichnet eine belegbare Ähnlichkeit von Instrumenten oder Ergebnissen, nicht den Nachweis koordinierter Absicht. Dieser Vorbehalt gilt gleichermassen für den vorliegenden Beweisschriftsatz. Es handelt sich nicht um eine These im spekulativen Sinn. Es handelt sich um eine kohärente Indizienkette. Ein deutsches Gericht, das eine geschlossene Indizienkette vorfindet, spricht keinen Freispruch.

XVI.3 Das operative Muster: “Autorität durch die Hintertür” auf beiden Ebenen

Der Zusammenhang zwischen der makrostrukturellen Analyse der zitierten Werke und den in diesem Beweisschriftsatz dokumentierten Einzelfällen ist indirekter Natur. Es besteht keine direkte Kausalverbindung. Der Zusammenhang liegt in der strukturellen Identität der Methode: Was offen autoritäre Staaten durch Dekret vollziehen, vollzieht sich hier durch Formulare, Bescheide, abgekürzte Urteilsgründe und fehlende Protokolle. Das Ergebnis ist in beiden Fällen dasselbe: Konsequenzen ohne Verfahren. Autorität ohne Rechenschaft. Entscheidungen, die nicht begründet werden müssen, weil die Form, in der sie ergehen, formal korrekt ist.

Das operative Muster, das die zitierten Werke für die makrostrukturelle Ebene beschreiben, ist dasselbe, das dieser Beweisschriftsatz für die mikrostrukturelle Ebene dokumentiert. Die Aggregationsstufe ist verschieden; die Methode ist identisch. Auf der Ebene der vorliegenden Fälle operiert das Muster in Arztattesten, Amtsbriefen und Gerichtssälen ohne Protokoll. Der Name, den dieser Beweisschriftsatz von Beginn an für dieses Muster verwendet, ist: Autorität durch die Hintertür.